



Verfassungen für ein modernes Europa? Untersuchungen zu Konstitutionalisierungsprozessen in Frankreich, Polen-Litauen und im Großherzogtum Toskana am Ende des 18. Jahrhunderts. Vergleich und Analyse

Alexander Piff

Kerngebiet: Österreichische Geschichte

eingereicht bei: o.Univ.-Prof. Dr.ⁱⁿ Brigitte Mazohl und Dr.ⁱⁿ Ellinor Forster

eingereicht im Semester: SS 2011

Rubrik: SE-Arbeit

Benotung dieser Arbeit durch die LV-Leiter: sehr gut

Abstract

Constitutions for a Modern Europe? Constitutionalism in France, the Polish-Lithuanian Commonwealth and the Grand Duchy of Tuscany at the End of the 18th Century. Comparison and analysis

The following seminar-paper compares two constitutions and one concept of a constitution from the end of the 18th century. Considering the first French constitution, the *Constitution Française* from 1791, the first “modern” European constitution, the polish *Ustawa rządowa* (adopted as “Government Act”) also from 1791 and a concept for a constitution initialized and elaborated by the Grand Duke of Tuscany (the last version dates from 1787), Pietro Leopoldo, the comparison will be accomplished by using four different categories describing the political and philosophical circumstances which influenced the writing of the constitutions.

Einleitung

„Die moderne Verfassung, wie sie im Gefolge der amerikanischen und französischen Revolution entstand, beanspruchte die Ausübung der politischen

Herrschaft in einem Gesetz einheitlich zu regeln. Nur eine auf konstitutioneller Basis beruhende Herrschaft sollte fortan als legitim gelten.“¹

Anlässlich einer Tagung, die 1997 an der Berliner Humboldt-Universität stattfand,² formulierte der italienische Historiker Pierangelo Schiera im begleitenden Tagungsband eine zentrale Hypothese. Schiera beschreibt den Zeitraum von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts als eine Periode, die vom Ausbau eines Verfassungsbedarfes gekennzeichnet war, welcher die europäische politische Kultur und Mentalität in allen ihren Aspekten erfasste.³ Die Notwendigkeit einer durch konstitutionell festgeschriebenen Herrschaftsordnung, die genaue Zuständigkeitsbereiche und Rechte zuweist, vollzieht sich damit auch in Form eines mentalitätsgeschichtlichen Paradigmenwechsels. Konkreter gesagt bedeutet dies, dass der Konsolidierungsprozess des modernen Staates, wie er sich im Übergang vom *Ancien Régime* zum konstitutionell geprägten Rechtsstaat darstellt, neben historischen Entwicklungen wie der französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, ein Bestandteil des Entfaltungsprozesses jenes angesprochenen Verfassungsbedarfes ist.⁴

Der allgemeine Verrechtlichungsprozess staatlicher Herrschaft im Zeichen der Aufklärung, wie er sich als Gegenstand der Verfassungsdiskussion des 18. Jahrhunderts darstellt, lässt sich in vielen Facetten greifbar machen: Die Verwirklichung der staatlichen Raison tritt hier zunehmend in Kodifikationen und Justizreformen zutage. Komplementär zur Verrechtlichung der Politik lässt sich eine Verstaatlichung des Rechts erkennen – erfahrbar in Form des Recht- und Verwaltungsstaates, welcher sich in Gesetzen und Polizeiodnungen als auch in der Tätigkeit der Beamten zeigt. Im Zentrum dieses komplementären Verrechtlichungsprozesses steht die Entstehung eines modernen Verfassungsbegriffes, und damit auch eine moderne Verfassungspraxis in Verbindung mit Verfassungstraditionen.⁵

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, zwei Verfassungen bzw. einen Verfassungsentwurf unterschiedlicher Provenienz, die in der erwähnten Zeit des konstitutionellen Umbruches zu verorten sind, zu vergleichen. Neben der französischen Verfassung, der *Constitution Française* vom 3. September 1791, welche als konstitutionelles Zeugnis

¹ Martin Kirsch, *Monarch und Parlament im 19. Jahrhundert. Der monarchische Konstitutionalismus als europäischer Verfassungstyp – Frankreich im Vergleich* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 150), Göttingen 1999, S. 95

² Die Tagung beschäftigte sich im Konkreten mit den Entstehungsvoraussetzungen und Entwicklungsbedingungen des noch jungen Verfassungsstaates in Deutschland vom Beginn des 19. Jahrhunderts bis zum Vormärz. Siehe: Martin Kirsch/Pierangelo Schiara (Hrsg.), *Denken und Umsetzung des Konstitutionalismus in Deutschland und anderen europäischen Ländern in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts* (Schriften zur europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 28), Berlin 1999.

³ Pierangelo Schiera, *Konstitutionalismus, Verfassung und Geschichte des europäischen politischen Denkens. Überlegungen am Rande einer Tagung*, in: Kirsch/Schiara, *Denken*, S. 23–31, hier S. 25.

⁴ Ebd.

⁵ Ulrike Müßig, *Die europäische Verfassungsdiskussion des 18. Jahrhunderts*, Tübingen 2008, S. 1–10.

der Revolutionszeit den Übergang vom *Ancien Régime* zum modernen Staat markiert und später als Prototyp zahlreicher Verfassungen des 19. Jahrhunderts verwendet wurde, wird das – obwohl früher erlassen – von der französischen Entwicklung stark beeinflusste polnische „Regierungsgesetz“ (poln. *Ustawa rządowa*) vom 3. Mai 1791 stehen. Als dritte Verfassung wurde der vom habsburgisch-lothringischen Großherzog Pietro Leopoldo (der spätere römisch-deutsche Kaiser und Erzherzog von Österreich, Leopold II.) entwickelte Verfassungsentwurf, dessen jüngste Fassung aus dem Jahre 1787 datiert, herangezogen.

Im ersten allgemeinen Einleitungsteil wird zunächst der geschichtliche Wandel von zentralen Begriffen nachgezeichnet. Anhand der unterschiedlichen Auffassungen und der Verwendung von „Verfassung“, „Konstitution“ und „constitution“ (engl./franz.) in historischer als auch sprachlicher Ebene zeigt sich der Wandel des konstitutionellen Verständnisses deutlich. Um die drei herangezogenen Verfassungen auch historisch genauer zu verorten, widmet sich der zweite allgemeine Einleitungsteil der Entwicklung des (Früh)konstitutionalismus im 18. Jahrhundert. Ausgehend von England bis in die USA, von wo die konstitutionellen Entwicklungen wiederum auf Europa und insbesondere auf Frankreich ausstrahlten, wird versucht, den Einfluss dieser Transferbewegungen auf den europäischen Konstitutionalismus hervorzuheben. Der Hauptteil der Arbeit beschäftigt sich mit ganz konkreten Fragen, die an die Vergleichsverfassungen gestellt werden. Auf welche Art und Weise ist in den Verfassungen die Letztentscheidungsgewalt geregelt? Welche Machtbefugnisse werden den einzelnen politischen Entscheidungsträgern zugestanden, findet sich bereits das Institut der Gewaltenteilung und wenn ja, in welcher Form und in welchem Ausmaß? Welche Möglichkeiten zur Mitsprache und Partizipation sind in den Verfassungen beschrieben, welche Art der Repräsentation ergibt sich daraus? Eingeleitet von methodologischen Überlegungen zur Herangehensweise wird schließlich anhand bestimmter ausgewählter Vergleichsparameter versucht, Spezifika als auch Gemeinsamkeiten der drei sowohl in Form als auch Umfang sehr unterschiedlichen Verfassungen zu finden.

1. Konstitutionelle Frühphase

1.1 Begrifflichkeiten

Der heutige, im deutschsprachigen Raum verwendete Begriff „Verfassung“ geht auf die Entwicklungen des späten 18. und vor allem 19. Jahrhunderts zurück. Der moderne Verfassungsbegriff steht in einem engen Zusammenhang mit den Revolutionen von 1776 (Amerikanischer Unabhängigkeitskrieg) und 1789 (Französische Revolution). Die Untersuchung des sie begleitenden und vorbereitenden Verfassungsdiskurses macht Kontinuitäten mit der alten Verfassungssemantik deutlich. Die Begriffe „Verfassung“, „Konstitution“ oder „constitution“ (engl./franz.) waren zuvor bereits gängige Begriffe

für den politischen Zustand eines Staates, welcher geformt wurde durch die Grundgesetze und Herrschaftsverträge.⁶ Sie erhielten jedoch erst durch die erwähnten Ereignisse ihre z. T. noch heute geltende Wortbedeutung.

Der Begriff Verfassung an sich wurde bereits im Mittelalter verwendet. Das lateinische „constitutio“ oder „institutio“ bezeichnete beispielsweise den Vorgang der Herrscher-einsetzung und das Organisieren des staatlichen Gemeinwesens.⁷ Seit der Diskreditierung religiöser Legitimationsmuster im 16. Jahrhundert vollzog sich ein Wandel hinsichtlich des Herrschaftsverständnisses – Herrschaft wurde von nun an mit der Lehre des älteren Naturrechts vom Staatsvertrag begründet. Der als „Absolutismus“ bezeichnete Konzentrationsprozess monarchischer Herrschaft steht in seiner rechtlichen Bindung von Herrschaft an ständische Regierungsformen, an Staatsgrundgesetze (*leges fundamentalis* oder engl. *fundamental laws*) und Herrschaftsverträge in der Tradition mittelalterlicher Identifikation von *lex* und *imperium*.⁸

Im englischen Raum des 16./17. Jahrhunderts trat „constitution“ bald in Konkurrenz zu zuvor gebräuchlichen Begriffen wie „government“ oder „fundamental laws“. Ursprünglich die physische Beschaffenheit von Mensch und Natur beschreibend erhielt das Wort „constitution“ bald einen mit der Staatsform verbundenen Wortsinn. Für England ist diese Verknüpfung für das frühe 17. Jahrhundert nachweisbar, in Verbindung mit der *Glorious Revolution* 1688/89 wurde der Begriff auch das erste Mal in einem grundlegenden Staatsakt verwendet.⁹ Im deutschsprachigen Raum hingegen wurde der Begriff der „lex fundamentalis“ für Staatsgrundgesetze um die Wende zum 16. Jahrhundert gebräuchlich und stand bald in Konkurrenz zu „Verfassung“. Seit der zu Beginn des 17. Jahrhunderts üblichen Verschriftlichung dynastischer Hausordnungen und der Verschriftlichung und Ordnung des Rechtsverhältnisses zwischen Herrscher und Landständen, verwendeten einzelne Dokumente bereits Verfassung als Begriff für die schriftliche Abfassung der Sachverhalte. In Wörterbüchern und in der juristischen Literatur des 18. Jahrhunderts behält Verfassung seine drei Bedeutungslinien: die Verschriftlichung, den Zustand und die Ordnung im weitesten Sinne. Zu beobachten ist, dass der rechtliche Bezug auf Reich und Staat allmählich ein Übergewicht gewinnt.¹⁰

1.2 Konstitutionalismus

Konstitutionalismus als Begriff wird meist in Verbindung mit konstitutionellen Entwicklungen des 19. Jahrhunderts verwendet. Der kaum zeitgenössische Begriff lässt

⁶ Müßig, Verfassungsdiskussion, S. 1.

⁷ Heinz Mohnhaupt, Verfassung (I). Konstitution, Status, Lex fundamentalis, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 6, Stuttgart 1990, S. 831–862, hier S. 838.

⁸ Müßig, Verfassungsdiskussion, S. 1 f.

⁹ Kirsch, Monarch, S. 96.

¹⁰ Mohnhaupt, Verfassung, S. 852, 858.

sich in ein weiteres und ein engeres Verständnis fassen: „Ganz allgemein kann Konstitutionalismus im weiteren Sinne als der Prozess der Überwindung überkommener Herrschaftsformen durch die Verabschiedung von ‚Konstitutionen‘ verstanden werden, der mit den amerikanischen und französischen Revolutionen am Ende des 18. Jahrhunderts begann und noch heute [...] andauert.“¹¹

Im engeren Sinn kann Konstitutionalismus als spezifisch deutsche Ausprägung des Staates im 19. Jahrhundert begriffen werden. Obwohl die im englischen, französischen, italienischen oder spanischen Sprachgebrauch verwendeten „constitutionalism“, „constitutionnalisme“, „constituzionalismo“ oder „constitucionalismo“ einen verhältnismäßig weiten Begriffsinhalt tragen, meint Konstitutionalismus in jenen Ländern ganz allgemein die Idee der Machteinschränkung politischer Herrschaft durch eine (geschriebene) Verfassung und kennzeichnet eine Entwicklung, die 1689 in England noch ohne Hilfe einer geschriebenen Konstitution, in den USA dann 1776/87 und in Frankreich 1789/91 dann aber mittels umfassender schriftlicher Staatsdokumente ihren Anfang nahm und bis heute fort dauert.

Im überwiegenden Maße lässt sich Konstitutionalismus als eine auf Beschränkung der monarchischen Staatsgewalt durch ein Parlament, als auch durch eine auf Grundrechten ausgelegte Entwicklung beschreiben, die in Form einer Verfassungsurkunde mit dem Charakter einer Kodifikation unter Ausschluss anderer Regeln (wie etwa historische Privilegien) von statten geht.¹² Dem wesentlich auf Volksrepräsentation (mittels Parlament) fußenden Konstitutionalismus stand die konservativ-restaurative Staatsauffassung entgegen, die die oberste Staatsgewalt, die Souveränität beim Monarchen sah. Dennoch war es möglich, wie vor allem die Entwicklung in den deutschen Ländern des 19. Jahrhunderts zeigt, das monarchische Prinzip mit jenem des konstitutionellen zu verbinden.¹³ Diese Phase wird gerne mit dem Begriff der konstitutionellen Monarchie beschrieben.

1.1.1 England

Obwohl die Engländer bis heute keine geschriebene Verfassung im modernen Sinn besitzen, sind sie davon überzeugt, eine Verfassung zu haben. Zum Zeitpunkt als die USA ihre Unabhängigkeit erklärten, und Frankreich und Polen sich bereits Verfassungen gaben, verfügte England schon über die wesentlichen Züge eines modernen Verfassungsstaates. Das Land wurde durch eine eingeschränkte Monarchie

¹¹ Kirsch, Monarch, S. 40.

¹² Ebd.

¹³ Um dies zu bewerkstelligen, bedarf es aber mehrerer Konstruktionen. Im Sinne des monarchischen Prinzips liegt jede Gewalt (auch die „constitutierende“) beim Monarchen. Durch den Erlass einer Konstitution wird diese in eine „constituierte“ Gewalt umgewandelt, die der Monarch nur gemäß der Konstitution ausüben kann. Andere Organe des Staates wie das Parlament nehmen nur Teil an der Ausübung der Staatsmacht.

regiert, es besaß eine nichtständische parlamentarische Repräsentation und zudem seit Heinrich VIII. ein formalisiertes Gesetzgebungsverfahren.¹⁴

Das gewohnheitsrechtliche *common law*, das in seiner Gesamtheit als *Ancient Constitution* verstanden wurde, implizierte eine Beschränkung der konstitutionellen Gewalt durch die gewachsene Rechtsordnung. Die *Magna Carta* und die *Petition of Rights* von 1628 wurden als Bestätigung dafür angeführt. Mit der Vorstellung der *Ancient constitution*, die in der Vorstellung z. T. bis zu den Gesetzen Eduard des Bekenners rückgeführt wurde, war der König mit seinen Prärogativrechten in die Verfassungsordnung eingebunden. Karl I. (1625–1649 König von England, Schottland und Irland) setzte diese Rechte auch in einer Situation ein, in der keine Notlage bestand und setzte sich damit außerhalb der durch das *common Law* tradierten Verfassungsordnung. Dies führte schließlich zum Bürgerkrieg (1642–1649), zur Hinrichtung Karls und zur Errichtung der Englischen Republik. Letztendlich war es auch ein Kampf um Souveränität zwischen dem König und dem Parlament, wobei die Entwicklung sich einseitig in Richtung der absoluten Souveränität des Königs oder in Richtung der absoluten Souveränität der Repräsentativkörperschaft zu verschieben drohte. Erst mit der *Glorious Revolution* von 1688/89 wurde die alte Verfassungsordnung wieder in Kraft gesetzt, die *Bill of Rights* erlassen, und die Souveränitätsfrage zugunsten des Parlaments gelöst. Das Parlament galt fortan als Träger der Staatssouveränität.¹⁵

In der Zwischenzeit wurde die *Ancient Constitution* um Aspekte der Mischverfassungstheorie (Verfassung die Elemente mehrerer sogenannter „guter“ Staatsformen in sich trägt) als auch durch Komponenten des Naturrechts erweitert. Im Gegensatz zu Kontinentaleuropa konnten sich die Theorien eines Jean Bodin mit seiner Vorstellung eines souveränen Staates, eines Thomas Hobbes mit seiner Idee einer ungeteilten Souveränität oder eines Sir Robert Filmer, dessen Ansichten als Anhänger eines absolutistischen Gottesgnadentums vor allem bekannt geworden sind durch die Entgegnung John Lockes in seinen „Two Treatises of Government“, nie durchsetzen.¹⁶

Die politische Entwicklung und das englische Staatswesen galten für Kontinentaleuropa als vorbildhaft und nachahmenswert – so hatte wohl auch Montesquieu bei der Abfassung seines 1748 publizierten Werkes „De l'esprit des lois“ (Vom Geist der Gesetze) zuvor einen Blick auf die politischen Zustände in England gewagt und daraus auch die Sinnhaftigkeit des Instituts der Gewaltenteilung für Kontinentaleuropa erkannt.¹⁷ Die in der *Bill of Rights* verbrieft Unterscheidung zwischen der Legislative und der Exekutive wird dann in John Lockes (1632–1704) Rechtfertigung der *Glorious Revolution* in den bereits angesprochenen „Two Treatises of Government“ (1689) genauer ausgeführt und

¹⁴ Hans Vorländer, *Die Verfassung. Idee und Geschichte* (Beck'sche Reihe 2116), München 1999, S. 34.

¹⁵ Ebd., S. 35.

¹⁶ Vorländer, *Verfassung*, S. 36.

¹⁷ Ebd., S. 38.

gerechtfertigt.¹⁸ Rekurrierend auf Eduard Cokes (1552–1634) präzisierten, bereits im mittelalterlichen *common law* angelegten Primat des Rechts, entstand Lockes Unterscheidung der gesetzgebenden und ausübenden Gewalt.¹⁹ Der oberste Maßstab bleibt für Locke a priori ein über allem stehendes Naturgesetz, das sämtliche Staatsgewalt bindet. Interpretationshoheit über dieses habe nur das Parlament als oberstes *common-law*-Gericht.²⁰

1.1.2 USA

Die Ausbildung des modernen Konstitutionalismus in Nordamerika knüpfte einerseits an englische Verfassungstraditionen an, andererseits machte gerade die Loslösung vom englischen Mutterland einen Neuanfang notwendig. Wie sollte aber dieser Neuanfang aussehen? Der europäische Verfassungsdiskurs des späten 18., und beginnenden 19. Jahrhunderts verdankt die Ausbildung des modernen Verfassungsbegriffes den Entwicklungen rund um die amerikanische Revolution. Weder Legitimation noch die rechtliche Bindung der Herrschergewalt waren neue Inhalte im Vergleich zur alten Verfassungsemantik, jedoch forderte der revolutionäre Bruch mit den überkommenen Herrschaftsstrukturen des englischen Mutterlandes eine rechtliche Fixierung der politischen Ordnung. Die Verfassung wurde zu einem Rechtstext, der die politische Ordnung eines Landes als Rechtsordnung fixiert – die *Virginia Bill of Rights* von 1776 beschreibt Verfassung beispielsweise als „the basis and foundation of government“²¹.

Der Verfassungsvorrang wird zum zentralen Aspekt der Normativität,²² die Verfassung steht damit über den herkömmlichen Gesetzen. Im Gegensatz zum englischen Sprachraum entwickelt sich während der amerikanischen Revolution eine begriffliche Unterscheidung zwischen Verfassung und sonstigem Recht, was u. a. im Bemühen begründet liegen kann, die Revolution als rechtmäßigen Rechtsbruch zu definieren und zu begründen.²³ Die im Jahre 1787 verabschiedete Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika ist der Abschluss des ersten Verstaatlichungsprozesses. Der zwischen Federalists und Anti-Federalists hoch umstrittene Verfassungstext konzipierte einen Bundesstaat mit starker Zentralgewalt. Die Exekutive, die beim Präsidenten konzentriert ist (Art. 2, Abschn. 3) wird durch Wahlmänner direkt vom Volk gewählt, und trotz Rechenschaftspflicht gegenüber dem Kongress ist er nicht vom Parlament abhängig. Der Präsident kann dem Kongress Empfehlungen zur Beratung übergeben und hat damit – wenngleich er kein formales Recht zur Gesetzesinitiative besitzt – bedeutenden Einfluss auf das Gesetzgebungsverfahren. Ihm steht zudem ein

¹⁸ Müßig, Verfassungsdiskussion, S. 13.

¹⁹ Ebd., 13 f.

²⁰ Ebd., 14 f.

²¹ Zit. n. Müßig, Verfassungsdiskussion., S. 23.

²² Ebd.

²³ Ebd.

suspensives Veto zu (Art. 1, Absch. 7). Die Gesetzgebung und die Budgethoheit obliegen laut Verfassung den beiden Kammern des Kongresses: dem Abgeordnetenhaus aus gewählten Volksvertretern und dem Senat, der sich aus den Vertretern der Einzelstaaten zusammensetzt. Der von den Federalists geforderte Vorrang der Verfassung ist im Text von 1787 nicht geregelt. Die seit den 1760er Jahren geführte Diskussion, wonach eine Verfassungsgerichtsbarkeit (*judicial review*) im Widerspruch zur Volkssouveränität stünde, die als oberste Legitimation der Verfassungsgebung gesehen wurde (Präambel), führte dazu. Trotz dieses Umstandes fällt die in der Präambel feierlich beschriebene Volkssouveränität in der Umsetzung der Verfassung recht verhalten aus. Zudem enthält die Fassung von 1787 keine Menschenrechts-erklärung, so wurde die sog. *Bill of Rights* erst im Zuge von Ratifizierungsdebatten in den Einzelstaaten 1791 als Zusatz ein Teil der Verfassung.²⁴

2. Geschichtliche Entwicklung und Darstellung der Verfassungen

2.1 Frankreich

2.1.1 Frankreich im Jahre 1789

Die Einberufung der Generalstände durch Louis/Ludwig XVI. (1754–1793, König von Frankreich und Navarra 1774-1791/1793, König der Franzosen 1791-1792) am 5. Mai 1789 war eigentlich nur der schlechten finanziellen Situation Frankreichs wegen vollzogen worden. Die letzte Sitzung der Generalstände lag 175 Jahre zurück, womit der Zusammentritt alleine schon als revolutionär bezeichnet werden kann. Es war ein Ausdruck der schweren Krise, in der sich das Land befand. Eine der Hauptforderungen, die in Beschwerdeschriften von vielen Ständevertretern erhoben wurden, war die nach einer geschriebenen, rationalen Verfassung. Dass ein moderner Staat so etwas benötigte, darauf hatten die großen politischen Schriftsteller des 18. Jahrhunderts, allen voran etwa Charles de Montesquieu (1689–1755) mit seinem staatsrechtlichen Hauptwerk „*De L'Esprit des Lois*“ (1748) mit seiner Lehre von der Gewaltenteilung oder François Marie Arouet, gemeinhin als Voltaire bekannt (1694–1778), mit seinen Forderungen nach den Menschenrechten und der Abschaffung der Sklaverei und der ständischen Privilegien, hingewiesen. Die Rechtfertigung des Staates war nach Jean-Jacques Rousseau (1712–1778) im Gesellschaftsvertrag gegründet. Rousseau forderte auch die Anerkennung der von der Nationalrepräsentation beschlossenen Gesetze als Ausdruck des Gemeinwillens (*volonté générale*).²⁵

²⁴ Ebd., S. 27–31.

²⁵ Werner Frottscher/Bodo Pieroth, *Verfassungsgeschichte*, München 1997, S. 26 f.

Die Generalstände

Über das Abstimmungsverfahren wurde wochenlang verhandelt, wobei der Dritte Stand bereits mit seinen Forderungen einer gemeinsamen Mandatsprüfung keinen Erfolg erzielen konnte. Der König und die ersten beiden Stände traten für das früher geübte Verfahren ein, wonach die Abstimmung „nach Ständen“ zu erfolgen habe. Der Dritte Stand hingegen forderte eine Abstimmung „nach Köpfen“. Durch diesen Modus wären die Forderungen des Dritten Standes mehrheitsfähig gewesen. Darum begann er das Unternehmen vorerst allein. In der Folge traten Abgeordnete aus den anderen Ständen zu einer neuen Versammlung zusammen und erklärten sich am 17. Juni zur Nationalversammlung (*Assemblée Nationale*). Am 19. Juni schlossen sich die Mehrheit der Adeligen und etwa 80 Angehörige des Adels der Nationalversammlung an.²⁶

Der König versuchte es zunächst mit Widerstand: Er ließ etwa den Sitzungssaal des Dritten Standes schließen, wodurch sich die Situation nur verschlimmerte. Die Abgeordneten begaben sich schließlich am 20. Juni in den Ballhaussaal und verpflichteten sich in einem Eid „sich niemals zu trennen und sich überall, wo die Umstände es notwendig machen, zu versammeln, solange bis die Verfassung des Königreiches geschaffen und auf feste Grundlage gestellt worden ist.“²⁷ Trotz einiger wichtiger Zugeständnisse des Königs (etwa die Garantie der individuellen Freiheit und Pressefreiheit) erklärte er zunächst die Konstituierung der Nationalversammlung für verfassungswidrig und nichtig. Dieses Vorgehen hatte jedoch wenig Erfolg. Durch Unruhen und den öffentlichen Druck (die Gardisten solidarisierten sich mit dem Dritten Stand und bezeichneten sich als „Armee der Nation“) gab der König seinen Widerstand auf und verlangte am 27. Juni von den noch Widerstrebenden der ersten beiden Stände, sie mögen sich der Nationalversammlung anschließen. Damit legalisierte der König die Entscheidungen der Nationalversammlung seit dem 17. Juni 1789.²⁸ Der erweiterte *Tiers État* brach mit diesem Vorgehen mit der bisherigen Rechtstradition und zog die verfassungsgebende Macht – die *pouvoir constituant* – an sich. Um eine umfassende Staatsreform in Angriff nehmen zu können, war es auch nötig einen Monarchen wie Louis XVI. zur *pouvoir constitué* zu degradieren.²⁹ Dieser Schritt wurde schließlich in der Verfassung vom 3. September 1791 abgeschlossen.

Am 6. Juli erklärte sich die Nationalversammlung zur „Verfassungsgebenden Nationalversammlung“ (*Assemblée Nationale Constituante*). Nach weiteren Auseinandersetzungen mit Ludwig XVI. wurde schließlich ein Ausschuss gebildet, dem die

²⁶ Hans Fenske, *Der moderne Verfassungsstaat. Eine vergleichende Geschichte von der Entstehung bis zum 20. Jahrhundert*, Paderborn-Wien 2001, S. 155.

²⁷ Zit. n. Fenske, *Verfassungsstaat*, S. 155.

²⁸ Ebd., S. 154 f.

²⁹ Martin Kirsch/Werner Daum/Armin Owzar/Wolfgang Kruse/Rüdiger Schmidt, Frankreich, in: *Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Institutionen und Rechtspraxis im Wandel*, Bd. 1, hrsg. von Peter Brandt/Martin Kirsch/Arthur Schlegelmilch, Bonn 2006, S. 214–335, hier S. 219.

Aufgabe übertragen wurde, eine Verfassung auszuarbeiten. Die Mitglieder dieses Ausschusses waren großteils Gemäßigte, die die Monarchie nicht abschaffen wollten. Vielmehr war das Ziel die Schaffung einer zwischen König und Nationalversammlung vereinbarten Verfassung, die bisherige Bestrebungen gezielt weiterentwickeln sollte.³⁰

Die Radikalisierung und Beschleunigung des revolutionären Prozesses war jedoch nicht mehr zu verhindern. Nach dem Sturm auf die Bastille (14. Juli 1789) brachen auch in den Provinzen Unruhen aus, es drohte eine Agrarrevolte. Darum beschloss die verfassungsgebende Nationalversammlung in der Nacht des 4. August 1789 die Abschaffung der Feudalherrschaft samt aller Vorrechte des Adels. Der neugewählte Verfassungsausschuss wurde mit der Ausarbeitung einer Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte beauftragt, die im Laufe des Juli 1789 in mehreren Entwürfen von führenden Köpfen wie Marie-Joseph Motier, der Marquis de La Fayette (1757–1834) und Abbé Emmanuel Joseph Sieyès (1748–1836) vorgelegt wurden. Nach drei Wochen heftiger Debatten wurde schließlich die endgültige Fassung verabschiedet.³¹

2.1.2 Die französische Menschen- und Bürgerrechtserklärung (*Déclaration des droits de l'homme et du citoyen*) vom 26. August 1789

Die am 26. August 1789 erklärten Menschen- und Bürgerrechte postulierten die egalitäre Staatsbürgerschaft (Art. 3, 6, 13) als Ziel jeder politischen Institution und proklamierten ein Recht von neuer Qualität. Bei der *Declaration* handelte es sich aber weder um eine Petition noch um ein Parlamentsgesetz. Die heute in der historischen Forschung weitgehend akzeptierte Auffassung, dass die französische Erklärung stark von jener der amerikanischen *Bill of Rights* von 1776 beeinflusst wurde, wird im Vergleich der beiden Deklarationen sehr deutlich. Wenngleich sich auch Unterschiede finden, die von unterschiedlichen Verfassungstraditionen, philosophisch-staatstheoretischen Überlegungen und der historisch bedingten Landesverfasstheit (keine ständischen Unterschiede in den USA) herrühren. Mit der feierlichen Erklärung der „natürlichen, unveräußerlichen und geheiligten Menschenrechte“ sollte ein Grundsatz „aller politischen Gesellschaften“ gelegt werden. Dieser auf die gesamte Menschheit angelegte Anspruch beispielsweise unterscheidet die beiden Deklarationen sehr deutlich voneinander. Ganz im Sinne des rationalen Naturrechts wird dabei zwischen den Rechten des Menschen und des Bürgers unterschieden. Die vom französischen Naturrecht beeinflussten Grundsätze konnten jedoch keine Rechtsgeltung für sich beanspruchen, weil sie weniger als Rechtsgrundsätze als vielmehr aus einem philosophisch-rationalen Antrieb heraus zu verstehen sind. Deshalb blieb die Erklärung der

³⁰ Frotscher/Pieroth, Verfassungsgeschichte, S. 27 f. und Fenske, Verfassungsstaat, S. 156.

³¹ Frotscher/Pieroth, Verfassungsgeschichte., S. 28.

Menschen- und Bürgerrechte in der Verfassung vom 3. September 1791 auch nur eine Art Präambel.³²

Die Erklärung gliedert sich in 17 Artikel. Inhaltlich gesehen behandelt die Erklärung viele Rechte, von denen jedoch nur acht Menschen- und Grundrechte im engeren Sinn behandeln: Artikel I (Freiheit und Gleichheit von Geburt), Artikel II (natürliche und unvergängliche Menschenrechte: Freiheit, Eigentum, Sicherheit und Widerstandsrecht), Artikel IV (absolutes Freiheitsrecht mit Rechtsmissbrauchsverbot), Artikel VI (freies Wahlrecht), Artikel IX (Unschuldsvermutung), Artikel X (Religions- und Meinungsfreiheit), Artikel XI (Meinungs- und Pressefreiheit) und Artikel XVII (Schutz des Eigentums). Die restlichen Artikel behandeln grundlegende staatsorganisatorische Prinzipien, die für spätere demokratische Verfassungsbewegungen des 19. Jahrhunderts wichtige Bezugspunkte darstellten³³: Artikel III (Ursprung der Souveränität in der Nation), Artikel V (Verbot von gesellschaftsschädigendem Verhalten), Artikel VII (Keine Willkür bei rechtlicher Verfolgung), Artikel VIII (Bestrafung nur im gesetzlichen Rahmen), Artikel XII (Notwendigkeit von Polizei und Armee), Artikel XIII (Steuerpflicht), Artikel XIV (Recht auf Überprüfung der „Steuerbehörde“), Artikel XV (Rechenschaftspflicht jedes öffentlichen Beamten gegenüber der Gesellschaft) und Artikel XVI (Gesellschaft ohne Gewährleistung und Sicherung der Rechte und ohne Gewaltentrennung hat keine Verfassung). Vor allem dieser Artikel ist hinsichtlich des Themas der vorliegenden Arbeit von Bedeutung.

Die französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26. August 1789 gilt nicht zu Unrecht als das „Credo eines neuen Zeitalters“, wie es der französische Historiker Jules Michelet bereits in der Mitte des 19. Jahrhundert treffend formulierte. Sie fand in ganz Europa große Aufmerksamkeit. In Frankreich wurde sie wortwörtlich in die Verfassung von 1791 und in erweiterter Form in die Verfassung von 1793 aufgenommen. Weil sich wie die Verfassung der vierten Republik auch diejenige der fünften Republik aus dem Jahre 1958 in der Präambel auf die Erklärung von 1789 bezieht, ist sie heute noch geltendes Recht in Frankreich.³⁴

2.1.3 Die Constitution Française vom 3. September 1791

Die französische Revolution löste mit der sozialen und politischen Befreiung des Individuums die feudalstaatlichen, intermediären Instanzen (Stände, Korporationen) zwischen dem Staat und dem einzelnen auf – die neue Unmittelbarkeit musste geregelt werden.

³² Müßig, Verfassungsdiskussion, S. 48.

³³ Frotscher/Pieroth, Verfassungsgeschichte, S. 33.

³⁴ Frotscher/Pieroth, Verfassungsgeschichte, S. 34.

Eingeleitet von den Menschen- und Bürgerrechten gliedert sich die sehr umfangreiche, etwa 200 Artikel umfassende Verfassung vom 3. September 1791 in sieben große Abschnitte (Titres) und zahlreiche Unterkapitel. Dem ersten Abschnitt vorangestellt ist eine Präambel, die in aufzählender Weise darauf hinweist, welche Institutionen und gesellschaftlichen Einrichtungen für abgeschafft erklärt werden: der Adel, erbliche Unterschiede, die Patrimonialgerichtsbarkeiten, die daraus abgeleiteten Titel, Benennungen und Vorrechte, Ritterorden, Körperschaften oder Auszeichnungen, die den Nachweis adeliger Abstammung erfordern oder auf Unterschieden der Geburt beruhen – zusammengefasst wurden jene gesellschaftlichen Bereiche für abgeschafft erklärt, die in den Augen der Verfasser der Konstitution die Verantwortung für die missliche Lage vieler Menschen im Staat des *Ancien Régime* trugen.

Der erste Abschnitt (Titel I = Titre premier) befasst sich ausführlich mit grundlegenden, von der Verfassung garantierten Bestimmungen. Zu Beginn werden eine Reihe von „natürlichen und bürgerlichen Rechten“ aufgezählt, dabei werden einige bereits in der Menschen- und Bürgerrechtserklärung zu findende Leitsätze hier in Form von gesetzlichen Bestimmungen wiederholt. Beispielsweise die nochmalige Anführung der Rede- und Pressefreiheit, die Versammlungsfreiheit in Übereinstimmung mit den Polizeigesetzen, die Einschränkung der gesetzgebenden Gewalt im Bereich der natürlichen und bürgerlichen Rechte, die Betonung der Unverletzlichkeit des Eigentums. Im ersten Abschnitt finden sich auch Hinweise bzw. die Aufforderung eine allgemeine Einrichtung öffentlicher Fürsorge, ein öffentliches Schulwesen als auch ein allgemeines für das ganze Königreich geltendes Zivilgesetzbuch zu errichten bzw. zu schaffen.

Der zweite Abschnitt (Titel II) gliedert das Königreich in 83 Departments, welche wiederum in Distrikte und Kantone zu unterteilen seien (Art. 1). Zudem findet im Anschluss (Art. 2–6) eine genaue Festlegung der Staatsbürgerschaft und was dafür zu leisten (Bürgereid) sei, statt. Es finden sich noch ein Artikel über die Ehe, die nur als bürgerliches Übereinkommen bzw. als Vertrag anerkannt wird sowie noch drei Artikel, die sich mit den Gemeinden und der Kommunalverwaltung auseinandersetzen.

Der dritte Abschnitt der Verfassung (Titel III) behandelt die Aufteilung der öffentlichen Gewalten. Um nicht bereits zu weit vorzugreifen, soll hier der Hinweis genügen, dass die ersten fünf Artikel die oberste Machtkompetenz, die Souveränität der Nation zuweisen (Art. 1), welche diese jedoch nur durch Delegation (Art. 2) ausüben kann. Die Verfassung wird als Repräsentativverfassung deklariert, wobei deren Repräsentanten die gesetzgebende Körperschaft und der König sind (Art. 2). In den folgenden drei Artikeln (Art. 3–5) werden beinahe dem Montesquieu'schen Ideal entsprechend die drei Gewalten den Institutionen zugewiesen: die gesetzgebende (legislative) Gewalt der Nationalversammlung, die aus den vom „Volk frei und auf Zeit gewählten Abgeordneten besteht“ (Art. 3). Die Regierung wird als monarchisch bezeichnet, die oberste ausführende (exekutive) Gewalt dem König zuerkannt (Art. 4). Die richterliche

(judikative) Gewalt im Staat wird den vom Volk auf Zeit gewählten Richtern übertragen (Art. 5).

Im ersten Unterkapitel (Titel III, Kapitel I) wird genauer auf die gesetzgebende Nationalversammlung eingegangen. Bestehend aus einer Kammer (Art. 1), zeitlich auf zwei Jahre begrenzt (Art. 2), erneuert gemäß dem bestehenden Recht (Art. 4) und ohne Auflösungsgewalt des Königs (Art. 5) wird im folgenden Unterabschnitt des Kapitels (Abschnitt I) die genaue Zahl der Abgeordneten behandelt bzw. es werden die Grundlagen der Volksvertretung angeführt. Das zweite Unterkapitel (Abschnitt II) behandelt die Urversammlungen und die genaue Bestellung der Wahlmänner, wobei hier einem gewissen Zensus und anderen Anforderungen entsprechend (siehe später) definiert wird, wer als „aktiver Bürger“ zu diesen Urversammlungen kommen kann und dann eine Ebene höher, wer sich als die dort gewählten Wahlmänner aufstellen lassen kann. Im Abschnitt III wird dann die Wahl der Abgeordneten durch die von den Departements nominierten Wahlmänner genauer beschrieben. Im vierten und fünften Unterkapitel, dem Abschnitt IV und V, steht die Abhaltung und Einrichtung der Ur- und Wahlversammlungen bzw. der Zusammentritt der Abgeordneten der gesetzgebenden Nationalversammlung im Zentrum.

Das zweite Kapitel behandelt die Rolle des Königtums bzw. des Königs. Unter die Autorität des Gesetzes gestellt und den Eid auf die Verfassung schwörend, zeigt sich in diesem Kapitel besonders eine erste z. T. radikale Abkehr von den Verhältnissen des *Ancien Régime*, aber gleichzeitig auch das Beibehalten von Traditionen hinsichtlich der Auffassung von monarchischer Repräsentation und Gewalt. Gegliedert in vier Unterkapitel (I. Vom Königtum und dem König, II. Von der Regentschaft, III. Von der Familie des Königs, IV. Von den Ministern) beschreibt dieses zweite Kapitel die genaue Zuständigkeit der ausführenden Gewalt in den Händen des Königs und seiner Minister, und stellt ihn unter den Primat der Verfassung.

Im dritten Kapitel des Titel III (I. Macht und Aufgaben der gesetzgebenden Nationalversammlung, II. Abhaltung von Sitzungen, Form der Beratung, III. Von der königlichen Bestätigung, Beziehungen der gesetzgebenden Körperschaft) werden einerseits die umfassenden Kompetenzen der Nationalversammlung und deren Umsetzung in Sitzungen und Beratungen genau definiert, andererseits das Verhältnis der gesetzgebenden Körperschaft zur obersten ausführenden Gewalt, dem König beschrieben.

Im vierten Kapitel des Titel III (I. Von der Ausübung der vollziehenden Gewalt, II. Von der inneren Verwaltung, III. Von den auswärtigen Beziehungen) wird schließlich die genaue Ausführung der obersten vollziehenden Gewalt genauer behandelt, die Kompetenzen des Königs werden angeführt. Einem strengen formalen Rahmen unterstellt, wird dem König beispielsweise jeglicher Einfluss auf die Gesetzgebung

untersagt. Lediglich die Bestätigung bzw. ein suspensives Veto stehen ihm zu. Im Bereich der inneren Verwaltung werden die Zuständigkeiten der dem König unterstehenden Beamten beschrieben, bei vielen der Artikel wird ex negativo definiert – etwa keine Einmischung der Beamten im Bereich der Gesetzgebung.

Im kurzen dritten Abschnitt des vierten Kapitels des dritten Titels (Titel III, Kap. IV, Abschnit. III) wird dem König die alleinige Kompetenz zur Unterhaltung politischer Beziehungen zum Ausland zugestanden. Er ist es auch, der die Verhandlungen führt. Dennoch muss er etwa bei Abschlüssen von Friedens-, Bündnis- oder Handelsverträgen mit fremden Mächten zuerst eine Ratifizierung der gesetzgebenden Körperschaft abwarten (Art. 3).

Im Kapitel V (Von der richterlichen Gewalt) wird im ersten Artikel gleich die Unvereinbarkeit der Ausübung der richterlichen Gewalt durch die gesetzgebende Körperschaft oder durch den König angesprochen. Die Rechtssprechung erfolgt durch die vom Volk gewählten und durch die Patente des Königs eingesetzten Richter (Art. 2). In Artikel vier wird von anderer Seite her betont, dass die Gerichtshöfe keinerlei Kompetenzen im Bereich der Ausübungsgewalt der gesetzgebenden Gewalt besitzen und auch keinen Einfluss auf die Verwaltungsbehörden haben sollen (Stichwort Gewaltenteilung).

In den folgenden Artikeln wird u. a. die Einsetzung eines Friedensrichters (Art. 7), das Recht des Angeklagten bis zu 20 Geschworene abzulehnen (Art. 9), zudem der Vorgang der Verhaftung rechtlich genau definiert (Art. 10–16). In Artikel 17 und 18 wird nochmals Bezug genommen zu den Bürgerrechten. Dabei wird darauf verwiesen, dass niemand aufgrund des Druckes oder der Verbreitung von Schriften, es sei denn sie wären gegen das Gesetz gerichtet (Art. 17) und dies wäre durch ein Geschworenengericht bewiesen worden (Art. 18), zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden kann. Artikel 19, 20 und 21 beschäftigen sich mit dem einzigen noch einzurichtenden Kassationshof des Königreiches. Die Aufgabe dieser Behörde besteht darin, über „Forderungen auf Kassation der in letzter Instanz durch die Gerichtshöfe gefällten Urteile zu entscheiden, über Forderungen auf Verweisung von einem Gerichtshof an einen anderen [...]“ zu entscheiden. Ein hohes Nationalgericht (Art. 23), das sich aus Mitgliedern des Kassationshofes und aus hohen Geschworenen bildet, beschäftigt sich mit den Vergehen der Minister und der „vornehmsten Beamten der vollziehenden Gewalt“. Die Ausfertigung der Urteile folgt einem gewissen formalen Leitfaden (Art. 24). Aufgabe der königlichen Kommissare soll es sein, bei den Gerichtshöfen die Beobachtung der Gesetze bei der Urteilsfindung zu verlangen und die Urteile ausführen zu lassen (Art. 25). Der Justizminister wiederum maßregelt die Richter, wenn sie die Grenzen ihrer Macht überschritten haben (Art. 27).

Im vierten großen, jedoch sehr kurzen Kapitel (Titel IV. Von den Streitkräften) wird Bezug genommen auf die Bedeutung der Streitmächte im Falle eines Krieges, für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Ausführung der Gesetze (Art. 1). Die Streitkräfte setzen sich aus den Bürgern zusammen (Art. 3).

Im fünften großen Kapitel (Titel V. Von den öffentlichen Abgaben) werden die Kompetenzen der verschiedenen Organe hinsichtlich der öffentlichen Abgaben genauer bestimmt. Die Festsetzung (Art. 1) erfolgt durch die gesetzgebenden Körperschaft, die Übertragung der Schulden eines Einzelnen auf die Nation ist nicht zulässig (Art. 2), die Ausgaben der Ministerien sollen jährlich in Form eines Druckes öffentlich gemacht werden, die besonderen Ausgaben jedes Departments ebenfalls (Art. 3). Der obersten vollziehenden Gewalt, dem König steht die Leitung und Überwachung der Erhebung der Steuern zu und er gibt die hierfür notwendigen Weisungen (Art. 5).

Im sechsten großen Kapitel (Titel VI. Von den Beziehungen der französischen Nation zu fremden Nationen) wird darauf hingewiesen, dass die französische Nation darauf verzichte einen Angriffskrieg zu führen, sondern nur im Falle eines Angriffes ihre Streitmächte einsetzen werde. Zudem werden nochmals die sich in Frankreich befindenden Ausländer (bei der Staatsbürgerschaft – siehe Titel I. – bereits angesprochen) behandelt und sie werden unter die gleichen Straf- und Polizeigesetze wie die französischen Bürger gestellt. Im letzten großen Kapitel (Titel VII. Von der Revision der Verfassungsgesetze) wird die Kompetenz der Verfassungsänderung allein der verfassungsgebenden Nationalversammlung zugesprochen (Art. 1). Eine nach dreimaligen Wunsch eingesetzte Revisionsversammlung (eine um 249 Abgeordnete vermehrte, vierte gesetzgebende Körperschaft) soll nach bestimmten Vorgehensweisen handeln, sie besteht wie die Nationalversammlung nur aus einer Kammer. Die Mitglieder der dritten gesetzgebenden Körperschaft können in die Revisionsversammlung nicht gewählt werden (Art. 6). Nach dem Schwur auf die Verfassung (Art. 7) werden sie verpflichtet alsbald ihre Beratungen über die Veränderungen bzw. die Gegenstände zu beraten, die ihnen zur Prüfung aufgegeben worden sind. Wenn sie damit fertig sind, sollen sich die 249 zusätzlichen Mitglieder wieder zurückziehen.

2.2 Polen-Litauen

2.2.1 Polen-Litauen von 1760–1791

Das unter dem polnischen König in Personalunion regierte Königreich Polen und Großherzogtum Litauen war im 18. Jahrhundert zunehmend stärker unter den Einfluss auswärtiger Mächte geraten – allen voran unter den der angrenzenden Mächte von Russland und Preußen. Die seit der zweiten Hälfte der sechziger Jahre des 18. Jahrhunderts einsetzenden politischen Streitigkeiten in der Adelsrepublik nach dem Tod des Wettinerkönigs August III. 1763 gipfelten schließlich in der Bildung mehrerer

Adelskonföderationen, was zu einer weiteren Destabilisierung der innenpolitischen Situation führte. Das Ergebnis – die Konservierung der bisherigen Verfassung durch das alle zwei Jahre tagende polnische „Parlament“ (dem *Sejm*) – wurde unter russischem Druck erzeugt, in dessen Rahmen die sogenannten „Kardinalrechte“ (*iura cardinales*) wie etwa das *liberum veto* als unveränderlich festgeschrieben und durch die russische Zarin Katharina II. garantiert wurden.³⁵

Anlässlich der offenen Einmischung des russischen Hofes in die Innenpolitik wurde die Adelskonföderation von Bar gegründet, die sich als Ziel die Verteidigung der staatlichen Souveränität als Losung (gegen Russland) gab, als auch die Wiederherstellung der uneingeschränkten Vorherrschaft der katholischen Kirche. Der anschließende vier Jahre dauernde Kleinkrieg der Konföderierten gegen russische Interventionstruppen zog auch die beiden Nachbarmächte Preußen und Österreich in die politische Auseinandersetzung hinein, welche schließlich im Teilungsvertrag von 1772, in dem große Teile des Landes den angesprochenen Mächten zugeteilt wurden, zum Abschluss kam. Dem folgenden zwei Jahre tagenden *Sejm* von 1773 bis 1775 blieb unter dem Druck der großen Mächte nichts anderes übrig, als der Abtretung von nahezu einem Drittel der Adelsrepublik zuzustimmen.³⁶ Außenpolitisch ohne Einfluss nahm jedoch der selbe Reichstag, der *Sejm* von 1773–1775, die längst überfällige Staatsreform in Angriff. Neben der wichtigsten Errungenschaft, der weiteren Modernisierung der politischen Zentrale ist vor allem auch die Errichtung der neuen „Kommission für den nationalen Unterricht“ nach der Auflösung des zuvor im Bildungswesen dominierenden Jesuitenordens zu nennen. Die „Kardinalrechte“, die einer weiteren Modernisierung in vielerlei Hinsicht im Weg standen, wurden zwar bestätigt, aber um weitere Punkte, die gegen äußere Einflüsse gerichtet waren, erweitert. Der wichtigste Reformschritt ist sicherlich die des mit sowohl russischer als auch preußischer Zustimmung eingesetzten „Immerwährenden Rates“ (*Rada Nieustająca*), dem als neuem Organ – zusammengesetzt aus 36 Reichtagsmitgliedern (Landboten und Senatoren) und unterteilt in sechs Departements – faktisch die Funktion einer Regierung zufiel.³⁷

In dieser Zeit des begrenzten Reformfortschritts stellte sich in der Adelsrepublik eine neue politische Konstellation ein: zwei Parteien, die Reformpartei des Königs der jedoch die breite Zustimmung fehlte, und die „republikanische“ Partei, die sich aus einer sehr heterogenen Gruppe hochadeliger Magnaten zusammensetzte, wobei in dieser Partei auch Vertreter aufklärerisch-reformerischer Ideen zu finden waren, prägten die Zeit nach der ersten Teilung. Beide Parteien versuchten, die Situation der

³⁵ Dariusz Makilla, Erstes modernes Parlament oder letzte ständische Repräsentation?, in: Aufbrüche in die Moderne. Frühparlamentarismus zwischen altständischer Ordnung und monarchischem Konstitutionalismus 1750–1850 (Neue Forschungen zur schlesischen Geschichte 12), hrsg. von Roland Gehrke, Köln-Weimar-Wien 2005, S. 297–315, hier S. 304.

³⁶ Ebd., S. 304 f.

³⁷ Ebd., S. 305 f.

internationalen Politik, deren Handeln untrennbar mit der Idee des europäischen Mächtegleichgewichts verbunden waren, für ihre Zwecke auszunutzen. Während König Stanislaw August Kontakte zum Zarenhof suchte, waren seine Gegner in dieser Frage gespalten. Ein Teil, der an der Absetzung des Königs interessiert war, versuchte dieses Ziel gleichfalls mit russischer Unterstützung zu erreichen, der andere, größere Teil hingegen pflegte Kontakte zum Königshof in Berlin. Um die Unterstützung Katharinas II. zu erlangen, machte Stanislaw der Zarin das Angebot, sie mit einem polnischen Hilfskorps bei dem seit 1787 andauernden Krieg gegen die Türken zu unterstützen. Dies war gleichzeitig der Anlass für die Einberufung eines neuen Sejms, der über die Unterstützung zu beraten hatte. Der neue Sejm sollte bis 1792 tagen und wurde schließlich (ab 1790) als „Großer Sejm“ oder als der „Vierjährige“ geführt bzw. bekannt.³⁸

In der ersten Phase (1788–1790) konzentrierten sich die Beratungen auf das problematische Verhältnis zu Russland. Das Ziel, sich vom russischen Einfluss loszulösen und seine außenpolitische Handlungsfreiheit dadurch wiederherzustellen, wurde durch das „patriotische“ Lager in Form einer Revision der bisherigen Bündnispolitik durchgesetzt. Dies mündete in einer Defensivallianz mit Preußen im Jahre 1790. Der „Immerwährende Rat“ wurde wegen des Verdachts der Kollaboration mit der russischen Seite aufgelöst. Das Projekt der Zusammenarbeit mit Preußen scheiterte jedoch aufgrund der neuen politischen Situation in Europa nach 1792. Preußens Bündnis mit Polen, das als Druckmittel gegen Österreich gedacht war, wurde hinsichtlich der Ereignisse in Frankreich zwischenzeitlich gelöst. In dieser Phase, in der Polen sich abseits des weltpolitischen (europäischen) Geschehens befand, wurde energisch an Reformen gearbeitet. Die Änderung der Zusammensetzung der Abgeordneten im Sinne der Reformer wurde von den Landtagen der Adelsrepublik akzeptiert. In den Ergänzungswahlen von 1790 wurden schließlich überwiegend Vertreter der radikalen bzw. „patriotischen“ Gesinnung zu Landboten ernannt, womit ein entscheidender Schritt in Richtung der Verabschiedung wichtiger Reformgesetze gegeben war.³⁹

Die einzelnen Reformschritte wurden am 3. Mai 1791 in das sogenannte „Regierungsgesetz“ aufgenommen, welches den Charakter einer Verfassung hatte. Die Durchsetzung passierte faktisch auf dem Weg eines Staatsstreiches: die Abwesenheit zahlreicher Abgeordneter aufgrund von Osterferien trug neben der Anwesenheit königlicher Truppen, die den Tagungssaal im königlichen Schloss abriegelten und damit vor äußeren Manipulationen zu schützen hatten, ebenso zur Durchsetzung des Reformwerkes bei wie die Verteilung gefälschter Depeschen polnischer Abgeordneter, die zum Handeln anlässlich eines Bedrohungsszenarios aufforderten. In dieser Atmo-

³⁸ Makilla, Parlament, S. 307.

³⁹ Ebd., S. 308 f.

sphäre absoluter Geheimhaltung wurde das Verfassungsgesetz schließlich verabschiedet und am 5. Mai 1791 feierlich von König und Verfassungsdeputation unterzeichnet.⁴⁰

2.2.2 Das „Regierungsgesetz“ (poln. *Ustawa rządowa*) vom 3. Mai 1791

Das als erste moderne Verfassung Europas geltende „Regierungsgesetz“ vom 3. Mai 1791 umfasst elf Artikel und ist im Vergleich zur französischen sehr kurz gehalten. Eingeleitet wird es von einer Präambel, die den König (Stanislaus II. Augustus) und die „konföderierten Stände“, welche die polnische Nation repräsentieren, als Ursprung der Verfassung ausweisen. Zu Beginn wird der Grund für den Erlass der Verfassung angeführt – der aus der polnischen Geschichte der Adelsrepublik des 18. Jahrhunderts „schädliche [Einfluss] auswärtiger Übermacht“ sollte durch die vorliegende Konstitution beendet, die Unabhängigkeit und innere Freiheit der Nation hergestellt werden. Eine Abänderung einzelner Artikel der vorliegenden, „heiligen und unverletzlichen“ Verfassung sollte durch eine Willenserklärung der Nation in einer gesetzlich vorgeschriebenen Zeit vonstatten gehen. Die Verfassung gliedert sich in elf Artikel: 1. Herrschende Religion, 2. Edelleute, Landadel, 3. Städte und Städter, 4. Bauern, Landleute, 5. Regierung oder Bestimmung der öffentlichen Gewalten, 6. Der Reichstag oder gesetzgebende Gewalt, 7. Der König, die vollziehende Gewalt, 8. Richterliche Gewalt, 9. Reichsverwesung, 10. Erziehung der Kinder des Königs und 11. Bewaffnete Macht der Nation.

Im ersten Artikel wird der römisch-katholische Glaube als „herrschende Nationalreligion“ festgeschrieben, der Übergang zu einem anderen Glauben wird mit den Strafen der Apostasie untersagt. Dennoch wird auf den Schutz der Regierung gegen Andersgläubige hingewiesen.

Im zweiten Artikel wird die Rolle des Adels als wichtigster Stand des Staates betont. Dabei werden ihm alle Freiheiten, Prärogative und der Vorrang im Privatleben und im öffentlichen Leben zugesagt. Der Adelstand wird angeglichen, d. h. jedem Adelige stehen die selben Rechte und Privilegien des Adelsstandes zu.

Im dritten Artikel wird ganz kurz auf die gesonderte Gesetzessituation der freien königlichen Städte verwiesen und diese als Teil der Verfassung erklärt.

Im vierten Artikel wird die Bedeutsamkeit der Bauern, die den größten Teil der Bevölkerung ausmachen, als „mächtigster Schutz für das Land“ und unter deren Händen „die fruchtbarste Quelle der Reichtümer des Landes hervorfließt“, betont. Das Verhältnis der Bauern zum Gutsherren wird teilweise wechselseitig verrechtlicht.

Im fünften Artikel wird die Quelle jeder Gewalt im Staat der Nation zugeteilt und die Regierungsform des Landes definiert: sie möge aus drei Gewalten, aus der „gesetz-

⁴⁰ Makilla, Parlament, S. 309.

gebenden bei den versammelten Ständen, aus der höchsten vollziehenden Gewalt beim König und Staatsrat sowie aus der richterlichen Gewalt bei den zu diesem Zweck eingerichteten oder noch einzurichtenden Gerichten“ bestehen. Hier wird eindeutig eine Form der Gewaltenteilung apostrophiert.

Der sechste Artikel umfasst die Beschreibung des Reichstags, der sich aus zwei Kammern zusammensetzt (Landbotenkammer, Senatorenkammer). Die Landbotenkammer soll als „Repräsentant und Inbegriff der nationalen Souveränität das Heiligtum der Gesetzgebung sein“. Alle Gesetzesvorschläge und Projekte müssen zuerst hier entschieden werden. Dabei wird einerseits über allgemeine, d. h. die politischen Zivil- und Kriminalgesetze und die Festsetzung von Steuern beschlossen. Andererseits wird über einstweilige Steuern, den Münzfuß, Staatsanleihen, das Adeln, Krieg und Frieden, usw. entschieden. Die Senatorenkammer, in der der König den Vorsitz inne hat, hat folgende Aufgaben: nach dem formellen Durchgang durch die Landbotenkammer muss sie jedes Gesetz sofort annehmen oder durch eine gesetzlich vorgeschriebene Stimmenmehrheit der weiteren Beratung der Volksvertreter vorbehalten. Durch die Annahme des Gesetzes wird es in Kraft gesetzt, durch den Vorbehalt wird es bis zum nächsten ordentlichen Reichstag ausgesetzt, wo es beim zweiten Mal angenommen werden muss. Der Reichstag solle in ständiger Bereitschaft stehen, und alle zwei Jahre soll sich ein ordentlicher und gesetzgebender Reichstag zusammenfinden. Die genaue Anzahl von Personen, die sich in der Landboten- und Senatorenkammer zu befinden haben, wird nicht erwähnt – es wird lediglich auf ein noch zu folgendes Gesetz verwiesen. Die Repräsentation der ganzen Nation wird der Landbotenkammer zugestanden. Alle Entscheidungen sollen nach Stimmenmehrheit entschieden werden, das *liberum veto*, jenes Einspruchsrecht das im polnischen Parlament im 17./18. Jahrhundert gebräuchlich war und bei nur einem Einspruch eine Entscheidung kippen konnte, wird für aufgehoben erklärt. Über eine Revision der Verfassung soll alle 25 Jahre in einem außerordentlichen Reichstag verhandelt werden.

In Artikel sieben wird die Rolle des Königs genauer bestimmt, und seine Bedeutsamkeit, die auch aus der polnischen Geschichte heraus argumentiert wird, betont. Der König hat zusammen mit der ihm unterstehenden Behörde, dem *straz*, die Pflicht über die Einhaltung der Gesetze zu wachen. Dabei soll die vollziehende Gewalt weder Gesetze erlassen können noch „erläutern“, keine Steuern erheben oder Staatsanleihen machen oder über Krieg und Frieden entscheiden. Der polnische Thron soll im Gegensatz zur vorhergehenden Zeit ein Familienthron werden und der Familie des Kurfürsten von Sachsen, Friedrich Augustus, zufallen. Bei der Thronbesteigung muss der Verfassung nach jeder König Gott und der Nation den Eid leisten und auf die Einhaltung der Verfassung und auf die *pacta conventa*, ein übliches Herrschaftsabkommen zwischen König und dem Adel, dem *Szlachta*, verpflichtet werden. Die Kompetenzen beschränken sich auf das Begnadigungsrecht, die oberste

Heeresführung, die Bestellung von Offizieren und die Wahl von Beamten, Bischöfen, Senatoren sowie Ministern. Bei schwierigen Umständen ist es notwendig einen außerordentlichen Reichstag einzuberufen, den der König trotz einer Verweigerung nicht verhindern kann. Die dem König unterstellten Minister sind der Nation verantwortlich.

In Artikel acht wird schließlich die richterliche Gewalt des Landes angesprochen. Verschiedenste, an der ständischen Struktur der Gesellschaft orientierte Gerichtsbarkeiten (Haupttribunale für Adel und Landbesitzer; Stadtgerichte; Referendargerichte für jede einzelne Provinz; Hofassessorial-, Relations- und Kurländische Gerichte bleiben bestehen; Gerichte der vollziehenden Kommissionen; Reichstagsgericht für alle Stände) werden in der Verfassung beschrieben. Schließlich wird noch der Erlass eines neuen Codex der Zivil- und Strafrichterbarkeit angekündigt.

In Artikel 9 der polnischen Verfassung wird die Reichsverwesung genauer behandelt und dem Staatsrat unter der Spitze der Königin oder in deren Abwesenheit, dem obersten religiösen Führer, dem Primas zugeteilt.

In Artikel 10 wird die Erziehung der Kinder des Königs als Sache der Nation beschrieben. Daher müsse sich der künftige Thronfolger auch durch die Liebe zur Religion, zur Tugend, zum Vaterland, zur Freiheit und letztlich zur Landesverfassung hervortun.

Der letzte Abschnitt der Verfassung, Artikel elf, behandelt die „bewaffnete Macht der Nation“, die als eine aus der „Gesamtmacht der Nation gezogene, bewaffnete und geordnete Macht“ die Aufgabe und die Selbstverpflichtung habe, sich gegen Überfälle zu verteidigen. Daher wären alle Bürger Verteidiger dieser Freiheit der Nation. Letztlich werden noch die Fälle für den Gebrauch der Armee angesprochen: allgemeine Landesverteidigung, Bewahrung der Festungen und Grenzen, Unterstützung und Vollziehung des Gesetzes.

2.3 Toskana

2.3.1 Der Beginn der Arbeiten am toskanischen Verfassungsentwurf

Der Großherzog der Toskana, Pietro Leopoldo, arbeitete an dem vorliegenden Verfassungsentwurf etwa acht bis neun Jahre, die jüngste Fassung (heute in Prag) aus dem Jahre 1787 wurde von Gerda Graf im Jahre 1998 in ihrem Werk „Der Verfassungsentwurf aus dem Jahre 1787 des Granduca Pietro Leopoldo di Toscana. Edition und Übersetzung – Das Verfassungsprojekt“ ausgiebig mit den früheren Fassungen (die heute in Florenz und Wien liegen) verglichen. Im anschließenden Vergleichsteil wird des Öfteren auf die Autorin und ihre Untersuchungen Bezug genommen werden.

Pietro Leopoldos Interesse galt der Verfassungspolitik – er beobachtete die Umstände in England genau und informierte sich ständig über die Vorkommnisse in Nordamerika.

Er stand in Kontakt mit politischen Größen wie Benjamin Franklin (1706–1790) oder Filippo Mazzei (1730–1816). Pietro Leopoldo war der Umstand bewusst, dass sich die Verhältnisse jenseits des Atlantiks von denen in Europa und im Speziellen von der Toskana stark unterschieden. Ebenso interessierte er sich für das ständische Wesen, weshalb er die Ungarische Verfassung als auch die recht offene ständische Verfassung der österreichischen Niederlande studierte.⁴¹

Als Pietro Leopoldo Ende März 1779 von einem Besuch in Wien zurückkehrte und in Florenz eintraf, verfasste er ein kurzes Verfassungskonzept für den Senator Francesco Gianni, seinen einzigen engen Mitarbeiter am Verfassungsprojekt und wies ihn an, diesen auszuarbeiten. Von da an begann die Arbeit am Verfassungsprojekt, die in verschiedenen Etappen und mit Unterbrechungen bis 1787 andauerte.

2.3.2 Der Toskanische Verfassungsentwurf (Fassung von 1787)

Der Entwurf enthält etwa 150 Artikel. Die Nummerierung des Entwurfes war noch nicht ganz abgeschlossen. Sie gliedert sich in vier große Teile: das *Proemio* (Vorwort), die *Constituzione* (Verfassung), die *Ordinazioni Consecutive* (Durchführungsbestimmungen) und die *Formule* (Formulare). Die Verfassung befasst sich mit den grundsätzlichen Belangen des Landes: dem Gebietsbestand, dem politischen Status des Landes, mit dem Militärwesen, der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, den Kompetenzen des Souveräns und der einzurichtenden Repräsentativkörperschaften.

Im Proemio werden zunächst die Regierungsgrundsätze Pietro Leopoldos formuliert. Ausgehend von einer auf „göttlicher Vorsehung“ beruhenden Herrschaft und einer zweiundzwanzigjährigen Erfahrung des Regierens sieht sich Pietro Leopoldo in der Aufgabe um die Fürsorge des Landes bestätigt (Art. 1). Im Gegensatz zur vorherrschenden Herrschaft der Medici, die „auf Gewalt gegründet und nicht auf Zustimmung der Bewohner“ und ohne irgendein Grundgesetz entstanden war (Art. 2), solle nun unter der Herrschaft Pietro Leopoldos eine Verfassung geschaffen werden, denn „ein Staat [kann] weder glücklich bestehen, noch gerecht regiert werden ohne uranfängliches Grundgesetz, das feierlich von der Nation angenommen wurde“ (Art. 3).

Pietro Leopoldo betrachtet die Verfassung als Abschluss eines Prozesses, bei dem die „Herzen der Toskaner nach und nach“ vorbereitet worden waren, und da die „Umstände [es] erlaubten und die Herzen ausreichend geneigt und vorbereitet wären, haben wir Uns bemüht, mit den Veränderungen, die Wir in diesen 22 Jahren Unserer Herrschaft sowohl im alten Gefüge und Übermaß der Posten, als auch auf dem Gebiet der Gesetzgebung und der Finanzverwaltung vorgenommen haben, die Verfahren und die Leitung der Angelegenheiten zu vereinfachen, den Handel und das Gewerbe von den ihnen schädlichen Fesseln und Zwängen zu befreien, die ihnen in der Vergangenheit

⁴¹ Fenske, Der moderne Verfassungsstaat, S. 144.

mit den schädlichen Wesen von Schikanen auferlegt wurden [...]“Pietro Leopoldo spricht hier dezidiert die Reformen seiner Herrschaftszeit an und sieht diese als Anlass die Schaffung einer Verfassung die als „Grundlage jeder Art von Regierung gelten soll, die Wir mit Unseren ursprünglichen Machtbefugnissen und im vollen Bewusstsein der Bedeutung einer solchen Entscheidung anstreben, und wir wollen sie ebenso sehr für Uns, als auch für Unsere Nachfolger begründen“ (Art. 4). Ganz im Sinne der Naturrechtslehre spricht die Verfassung auch die Rückgabe der „vollen natürlichen Rechte“ (Art. 11) an und betont nochmals die Illegitimität der vorhergehenden Herrschaft. In dem Proemio wird ebenfalls noch die Schaffung von Repräsentativkörperschaften angeordnet, die frei gewählt und von den Provinzen geschickt als „Stimme der Öffentlichkeit“ mit dem Willen des Souveräns in Einklang zu bringen sei, um dadurch „eine weise und gerechte Regierung zu bilden, ohne dass die eine gültig sein kann im Widerspruch zum anderen, sondern dass beide sich in den Grenzen halten, die von der folgenden *Costituzione* vorgeschrieben werden“ (Art. 13).

Die *Costituzione* umfasst mit ihren etwa 50 Artikeln die grundlegendsten Bereiche der Staatsführung. Nach der Bestätigung des Aktes (Art. 15) und der Rechtfertigung der Amtsgewalt des Souveräns (Art. 16) wird auf die außenpolitische Ausrichtung des Landes Bezug genommen: Eine unveränderte Neutralität (Art. 17) soll zusammen mit dem Verbot der Ausbau der Militärkraft (Art. 18) eingehalten werden. Weiters findet sich ein Artikel der sich mit den kommunalen Zuständigkeiten von Steuern und Abgaben beschäftigt (Art. 22). Die Bereiche, in die sich der Souverän nicht einmischen darf wie „Zivilsachen“ und in die Strafgerichtsbarkeit (Art. 26, 27), werden gefolgt von einigen Artikel zur staatlichen (*Conto dell Corona*) und privaten Kontoführung des Souveräns (*Conto regio*), wobei die Vermischung der beiden strikt verboten wird (Art. 30). Zudem soll gegen Ende jedes Jahres der Status und das Verzeichnis der Verwaltung des *Conto dello Stato* gedruckt veröffentlicht werden, wo die Staatseinnahmen und Ausgaben, sowie Schulden und Darlehn dargestellt werden sollen (Art. 32). Die Artikel, die sich mit der wirtschaftlichen Praxis auseinandersetzen (keine Verkauf der Zölle, keine Monopole usw.), werden gefolgt von den Herrschaftsbereichen und Kompetenzen des Souveräns (Art. 42–50), wobei sich darunter Rechte finden wie der Oberbefehl über das Heer (Art. 41), Auswahl der Amtsträger im Militär (Art. 43), Auswahl der Richter für die Zivil- als auch Strafgerichte (Art. 44), Auswahl der Minister der obersten Ressorts des Staates (Art. 45), die Auswahl der Behördenleiter, Direktoren und Verwalter der königlichen Betriebe (Art. 46), das Begnadigungsrecht als „das vornehmste Vorrecht des Souveränität“ (Art. 47), die Besetzung aller Erzbistümer und Bistümer des Staates, Regelung und Leitung der Angelegenheiten der Universitäten, Verleihung der Adelsdiplome (Art. 48), alle Rechte und Befugnisse als Großmeister des S. Stefano-Ordens. In den folgenden Artikeln wird dann das durch die Verfassung neu einzuführende System der Repräsentativkörperschaften vorgestellt: das Votum jeder Gemeinde, welches in den öffentlichen

Generalversammlungen gebildet werden soll, wird zur Abstimmung auf den Provinzialversammlungen kommen. Die Provinzialversammlungen sollen sich aus den von den Gemeinden geschickten Repräsentanten zusammensetzen, diese wiederum sollen ihrerseits Repräsentanten auf die Generalversammlung wählen, welche den ganzen Staat Toskana repräsentierte soll (Art. 51^{1/2}). In Abgrenzung zu den Kompetenzen des Souveräns sollen die Körperschaften in diesen Bereichen kein Beschluss- und Stimmrecht besitzen (Art. 54), sie sollen sich zudem als „rechtmäßige Berater des Souveräns“ sehen (Art. 55^{1/2}) und es als die vornehmste Pflicht betrachten, dem Souverän den „Erlass neuer guter Gesetze oder die Reform, Aufhebung, Verbesserung oder Modifikation der alten Gesetze, oder ihrer Ausführung [...] vorzuschlagen oder zu verlangen“ (Art. 56).

In den folgenden *Ordinazioni Consecutive* (Durchführungsbestimmungen) finden sich genauen Anweisungen zur Wahl der bereits angesprochenen Vertreter der Gemeinden, der Oratoren. Es wird bestimmt wer wählt (der Generalrat der betreffenden Gemeinde – Art. 67^{1/2}), wie gewählt wird (Art. 68^{1/4}), wer nicht gewählt werden kann (Art. 70) und in welcher Form Mitspracherecht von kommunaler Ebene aus möglich ist (mittels der dem Orator aufgetragenen *Commisioni* oder in Form einer *Petizione Popolare* – Art. 73–76). Die formale Bestätigung des Orators (Art. 78) wird ebenso angesprochen wie die der Ablauf der Sitzungen und die genaue Vorgehensweise der Einbringung von *Commisioni* und *Petizione Popolare* (Art. 79–145). Dieser Teil nimmt eine bedeutende Rolle ein. Im Anschluss an die *Ordinazioni Consecutive* finden sich noch die *Formule*, wie Muster für ein *Petizioni* oder ein Beglaubigungsschreiben für einen kommunalen Orator.

3. Vergleichsmethode – methodologische Überlegungen

Um einen Vergleich der drei herangezogenen Verfassungen bewerkstelligen zu können, ist es unerlässlich sich auch Gedanken über die genaue Vorgehensweise des Vergleichs zu machen. Jede einzelne der Verfassungen besitzt eine eigenständige Geschichte und ist in einem bestimmten historischen Kontext eingebettet. Jeder einzelne Artikel der vorliegenden Verfassungen ist dem Prozess eines vielschichtigen Aushandlungsverfahren geschuldet. Aus zeit- und platzökonomischer Hinsicht konnte die Untersuchung aber nicht diesem wünschenswerten Genauigkeitsgrad Rechnung tragen. Die vorliegenden Verfassungen sollen nicht als singuläre Dokumente einer konstitutionellen Frühphase betrachtet werden, sondern als Produkte unterschiedlicher historischer Entwicklungen, die wiederum für sich betrachtet, Auswirkungen auf spätere Zeiten hatten.

Zudem gestaltet sich der Vergleich insofern als schwierig, da bestimmte Begrifflichkeiten sich in den ursprünglichen Sprachen der Verfassungen (Französisch, Polnisch, Italienisch) durch eine verschiedenartige Semantik auszeichnen können. Im Rahmen einer Seminararbeit ist jedoch zu wenig Platz sich der Etymologie und der historischen

Entwicklung jedes einzelnen Begriffes in der jeweiligen Sprache zu widmen. Deshalb wurden dem Vergleich größere Begriffe vorgeschaltet, die bestimmte Phänome der konstitutionellen Entwicklung (Gewaltenteilung, Souveränitätsverlagerung) aber auch den Zustand des jeweiligen Untersuchungszeitraumes und –ortes beschreiben (Kompetenzenverteilung). Ein Problem, das mit dieser Vorgehensweise einhergeht, ist, dass es sich bei einzelnen Kategorien um keine zeitimmanenten Parameter handelt, wie etwa die Gewaltenteilung, die im Untersuchungszeitraum der späten 1780er und frühen 1790er Jahre noch keine inhaltliche Präzisierung erfahren hat. Die Verwendung solcher Kategorien birgt zudem die Gefahr einer unterbewussten Einbringung von Wertvorstellungen, die mit diesen einhergehen. Von daher ist es unerlässlich sich dies beim Vergleich stets vor Augen zu führen.

4. Vergleich – Aspekte der drei Vergleichsverfassungen

4.1 Souveränität

Der Begriff der Souveränität wird im heutigen Sprachgebrauch auf verschiedenste Art und Weise verwendet. Geprägt vom französischen Staatsphilosophen Jean Bodin im 16. Jhd., der darunter die höchste Letztentscheidungsbefugnis im Staat, die er nur der Person des Königs zusprach, verstand, hat der Begriff heute im Völkerrecht als auch im Staatsrecht unterschiedliche Bedeutungen.⁴² Im Völkerrecht ist damit einerseits die grundsätzliche Unabhängigkeit eines Staates nach außen und andererseits dessen Selbstbestimmtheit in Fragen der eigenen Gestaltung der Staatsgeschäfte gemeint. Uns soll vorrangig das Staatsrecht interessieren. Dort wird mit Souveränität, zu deutsch Staatshoheit, im innerstaatlichen Recht die oberste Kompetenz zur Machtausübung im Inneren des Staates bezeichnet.

4.1.1 Menschen- und Bürgerrechtserklärung vom 24. August 1789

Die Französische Revolution hat durch den radikalen Bruch mit den Verhältnissen des *Ancien Régime* letztendlich auch die oberste Machtkompetenz, wenngleich in der Verfassung von 1791 noch nicht so klar ersichtlich, neu definiert. Die oberste Machtkompetenz wird nicht mehr einem „absolut“ regierenden Monarchen zugewiesen, sondern dem sich in dieser Zeit verändernden Begriff der Nation – dies wird bereits in der Menschen- und Bürgerrechtserklärung vom 24. August 1789 sehr deutlich: „Der Ursprung aller Souveränität liegt wesenhaft in der Nation. Keine Körperschaft und kein einzelner Bürger kann eine Gewalt ausüben, die nicht ausdrücklich von ihr ausgeht.“ (Art. 3)

⁴² Helmut Quaritsch, *Souveränität. Entstehung und Entwicklung des Begriffs in Frankreich und Deutschland vom 13. Jh. bis 1806* (Schriften zur Verfassungsgeschichte 38), Berlin 1986, S. 46 ff.

Die Nation wird hier als Ursprung aller Souveränität bezeichnet. Dabei kann sich kein Bürger oder Körperschaft einer Gewalt bedienen, die nicht von der Nation ausgeht. Der Begriff der Nation wird nicht näher ausgeführt, aber spätestens in der Verfassung von 1791 genauer bestimmt. Die Menschen- und Bürgerrechte wurden wortwörtlich in die Verfassung von 1791 übernommen, hatten aber keinen Gesetzescharakter.⁴³

4.1.2 Die französische Verfassung vom 3. September 1791

Die Ausübung der Souveränität wird in der französischen Verfassung vom 3. September 1791 – gleich wie in der Menschen- und Bürgerrechtserklärung – der Nation zugesprochen: „Die Souveränität ist einzig, unteilbar und unverjährbar. Sie steht der Nation zu. Kein Teil des Volkes und keine einzelne Person kann sich ihre Ausübung aneignen.“ (Titel III, Art. 1) Dabei wird durch die Verwendung des Begriffes Volk (franz. *Peuple*) indirekt darauf verwiesen, im Unterschied zur Menschen- und Bürgerrechtserklärung, dass nur die Gesamtheit des Volkes als Kollektiv die Nation umfassen kann. Hier wird eine Verbindung zwischen dem Begriff der Souveränität und dem der Nation hergestellt – ganz im Sinne von Rousseaus Konzept der Volkssouveränität. Der *volonté générale* (Allgemeinwille) wird zum *volonté national* (Nationalwillen): Die Nation wird als Souverän deklariert.

Die oberste Souveränität kann jedoch nicht von der Nation selbst ausgeübt werden: „Die Nation, die allein Ursprung aller Gewalten ist, kann sie nur durch Delegation ausüben.“ (Titel III, Art. 2) Der Dritte Stand, der sich zur Nationalversammlung erklärt, sieht sich zudem als einzige Vertreterin der als Souverän gedeuteten Nation. Die Einführung der Nation neben der Monarchie bringt einen neuen, zweiten Bezugspunkt: Im Begriff der Nationalsouveränität verbirgt sich das auch in der Verfassung offen gebliebene Verhältnis zwischen den beiden Souveränen Monarch und Volk. Das schlägt sich in der Verfassung nieder: Souverän ist die Nation (Titel III, Art. 1), von der alle Staatsgewalt ausgeht (Titel III, Art. 2), repräsentiert durch die Zweiheit von Volksvertretern und Monarch. Das monarchische Prinzip ist damit vereinbar (Titel III, Kapitel II, Art. 2).⁴⁴

4.1.3 Die polnische Verfassung vom 3. Mai 1791

Die Zuweisung der obersten Kompetenz der Machtausübung in Polen-Litauen war vor dem Erlass der Verfassung nicht klar geregelt. Von einem stark ständisch orientierten Verwaltungsapparat ausgehend, der zudem von Privilegien und Prärogativen des im Vergleich zu Resteuropa sehr zahlreichen Adels⁴⁵ Rechnung tragen musste, war auch

⁴³ Müßig, Verfassungsdiskussion, S. 48.

⁴⁴ Müßig, Verfassungsdiskussion, S. 45, 49.

⁴⁵ Der polnische Adel (*szlachta*) umfasste etwa 7% der Bevölkerung. Diese in sozialer Hinsicht äußerst heterogene Gruppe umfasste neben den einflussreichen und finanzkräftigen Magnaten auch mittellose Kleinadelige. Sie bildeten dem eigenen Verständnis nach die eigentliche polnische Nation („Adelsnation“).

die oberste Gewalt nicht in den Händen des zu wählenden Königs zu finden. Vielmehr lässt sich die Phase vor dem Erlass der Verfassung als eine „souveränitätsarme“ Zeit beschreiben. Aus diesem Grund wurde auch die Verfassung erlassen: die Herstellung/Wiederherstellung einer obersten Staatsgewalt, die sich von fremden Einflüssen befreien und diese in Form einer geschriebenen Verfassung – die USA hatten es ja 1787 vorgemacht – rechtlich bindend zuweisen wollte. Reformen, die eine Machtkulmination zur Voraussetzung haben, konnten, so die Vorstellung, mittels einer geschriebenen Verfassung, die einerseits die Souveränität des Königs durch die Einführung eines Erbkönigtums erheblich steigerte und andererseits die Mittelgewalten und Landbesitzer mittels Angleichung und gleichzeitiger politischer Teilnahme durch das *Sejm*-Parlament ebenso ein Teil dieser neu zu gewinnenden Souveränität werden ließ, durchgesetzt werden. Das „Regierungsgesetz“ sollte die Souveränität nicht nur vermehren, sondern sie auch gesetzlich regeln, festschreiben und nach außen hin „verteidigen“.

In der Verfassung vom 3. Mai 1791 wird die oberste Gewalt der Nation zugewiesen: „Jede Gewalt in der menschlichen Gesellschaft entspringt aus dem Willen der Nation“ (Art. 5). Sie wird als Quelle jeder weiteren Macht definiert. Repräsentiert und symbolisch dargestellt werde die Souveränität des Landes durch die Landbotenkammer: „Die Landbotenkammer soll, als Repräsentant und Inbegriff der nationalen Souveränität, das Heiligtum der Gesetzgebung sein“ (Art. 6). Interessant ist hier weniger der Verweis darauf, dass die Landbotenkammer die Repräsentation der staatlichen Souveränität darstellt, sondern vielmehr, warum nicht das gesamte *Sejm*-Parlament, d. h. auch die Senatorenkammer als Inbegriff der Souveränität angeführt werden.⁴⁶ Dies erklärt sich daraus, dass sich die Verfassung gezielt gegen äußere Einflüsse richtet: Anlässlich der historischen Situation rund um die erste Teilung Polens (1772/73) und dem großen Abhängigkeitsverhältnis zu Russland und Preußen gestaltet sich die Bestärkung und der Zuspruch des obersten Letztentscheidungsbefugnisses (im Sinne von Bodin) an die Landbotenkammer, als klare Absage an ausländischen Einfluss, welcher vor allem von russischer Seite über die einflussreichen Magnaten Polens genommen wurde.

4.1.4 Der toskanische Verfassungsentwurf aus dem Jahre 1787

Eine ganz besondere Situation findet sich beim toskanischen Verfassungsentwurf Pietro Leopoldos. Die Verfassung, die „feierlich von der Nation angenommen“ werden sollte, hätte als neuer Gesellschaftsvertrag die Toskana von einer absolut regierten Monarchie hin zu einem Staat führen sollen, in dem der Macht des Regenten exakte Grenzen gesetzt und die Bevölkerung zur politischen Teilnahme aufgefordert sei. Die Einfüh-

Eva Tenzer/Berit Pleitner, Polen, in: Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Institutionen und Rechtspraxis im Wandel, Bd. 1, hrsg. von Peter Brandt/Martin Kirsch/Arthur Schlegelmilich, S. 546–600, hier S. 546 f.

⁴⁶ Dem König wird in diesem Kontext überhaupt kein Anteil an der Souveränität zugesprochen.

rung der Verfassung hätte – wie Gerda Graf schreibt – zu einer paradoxen Situation geführt: „Das Gegenüber, das die Verfassung annehmen hätte können, fehlte bisher noch – es wäre erst durch die Verfassung in einer handlungsfähigen Form konstituiert worden. Mit der Schaffung eines Gegenübers durch die Einführung der Verfassung wäre die Verfassung jedoch bereits eingeführt gewesen. Damit wäre die Verfassung aber nicht zwischen dem Großherzog und seinen Untertanen vereinbart worden, sondern die Einführung der Verfassung [...] wäre zugleich noch der letzte Akt eben dieser absoluten Machtfülle gewesen.“⁴⁷

Im toskanischen Verfassungsentwurf treffen zwei Vorstellungen von Souveränität aufeinander: einerseits ein tradionelleres Verständnis, das sich etwa in den Ausführungen des Proemio finden wie die Rechtfertigung der Herrschaft aus „göttlicher Vorsehung“ heraus oder der im gesamten Entwurf verwendete Begriff des Souverän (Sovrano). Auf der anderen Seite wird durch die Beteiligung der Bevölkerung mittels der Repräsentativkörperschaften eine Machteinschränkung des Souveräns erzielt, womit auch sie Anteil an der staatlichen Souveränität erlangt. Der Entwurf ist gerade hinsichtlich dieses Aspektes der Souveränitätsfrage sehr interessant, da sich daran sowohl die historische Tradition als auch die Entwicklungen der jüngeren Vergangenheit im Bereich der Herrschaftsauffassung widerspiegeln. Der Entwurf bewegt sich ständig zwischen diesen zwei Polen – Primat der Verfassung und Aspekte die am ehesten als einem sich aus absolutistischen Tendenzen verstehenden Herrschaftsverständnis zu bezeichnen sind. Als Beispiel sei hier ein Artikel angeführt, der das Bild des wohlthätigen Fürsten anspricht: „Die Amtsgewalt des Souveräns rechtfertigt sich aus den Wohltaten, die er den ihm anvertrauten Ständen angedeihen lässt, und aus der rechten Zufriedenheit der Untertanen, die ein Recht auf eine gute Regierung haben [...]“ (Art. 16)

4.2 Gewaltenteilung?

Das von John Locke und Montesquieu vorgedachte Konzept der Gewaltenteilung zur Begrenzung der Macht innerhalb eines Staates durch die Verteilung der unterschiedlichen Kompetenzen auf verschiedene Organe, findet sich in allen drei Verfassungen wieder. Die unterschiedliche Umsetzung des dahin noch weitgehend theoretischen Konzeptes der Gewaltenteilung deutet darauf hin, dass es dafür zum Zeitpunkt des Erlasses bzw. der Entstehung aller drei Verfassungen kein einheitliches Vorbild gab. In der französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte beispiels-

⁴⁷ Gerda Graf, Der Verfassungsentwurf aus dem Jahre 1787 des Granduca Pietro Leopoldo di Toscana. Edition und Übersetzung – Das Verfassungsprojekt (Schriften zur Verfassungsgeschichte 54), Berlin 1998, S. 191.

weise war das Konzept noch gar nicht inhaltlich präzisiert.⁴⁸ Erst in der Verfassung von 1791 wurde es genauer erläutert.

4.2.1 Die französische Verfassung vom 3. September 1791

Die französische Verfassung, die sich als Repräsentativverfassung versteht (Titel III., Art. 2), gliedert die Gewalten in drei Bereiche. Die gesetzgebende Gewalt wird dem Einkammern-Parlament (Titel III, Kapitel I., Art. 1) zugestanden: „Die gesetzgebende Gewalt ist einer Nationalversammlung übertragen, die aus den vom Volk frei und auf Zeit gewählten Abgeordneten besteht, und welche diese Gewalt mit Billigung des Königs so ausübt, wie nachstehend bestimmt wird“ (Titel III, Art. 3). Die Begründung der konstitutionellen Monarchie durch die Verfassung zeigt auch die Zuweisung der vollziehenden (exekutiven) Gewalt – sie weist diese dem König und seinen Ministern zu: „Die Regierung ist monarchisch. Die ausführende Gewalt ist dem König übertragen, um unter seiner Autorität durch die Minister und andere verantwortliche Beamte so ausgeübt zu werden, wie nachstehend bestimmt wird.“ (Titel III, Art. 4) Die richterliche (judikative) Gewalt wird den Richtern zuerkannt: „Die richterliche Gewalt ist den durch das Volk auf Zeit gewählten Richtern übertragen“ (Titel III, Kap. V, Art. 5).

In der Verfassung findet sich eine klare Trennung der Zuständigkeitsbereiche der drei Gewalten. Eine Abkehr von den Verhältnissen des *Ancien Régime* zeigt sich vor allem auch in der Abgrenzung des Zuständigkeits- und Machtbereiches des Königs: „In keinem Fall und unter keinem Vorwand dürfen der König oder einer der von ihm ernannten Beamten Kenntnis von Fragen nehmen, die sich auf die Richtigkeit der Einberufungen, die Abhaltung der Versammlungen, die Form der Wahlen oder politischen Rechte der Bürger beziehen [...]“ (Titel III, Kap. I, Art. 6).

4.2.2 Die polnische Verfassung vom 3. Mai 1791

In der polnischen Verfassung von 1791, die hinsichtlich der Gewaltenteilung Einflüsse verschiedenster Richtungen in sich trägt, ist die Institution der Gewaltenteilung/Gewaltentrennung als Gewährleisterin der Freiheit (also auch wieder nach außen gerichtet) angeführt: „Um nun die bürgerliche Freiheit, die Ordnung in der Gesellschaft, und die Unverletzlichkeit der Staaten der Republik auf immer sicherzustellen, soll die Regierungsform der polnischen Nation aus drei Gewalten, und zwar nach dem Willen des gegenwärtigen Gesetzes auf immer, bestehen, nämlich: aus der gesetzgebenden Gewalt bei den versammelten Ständen, aus der höchsten vollziehenden Gewalt beim König und Staatsrat sowie aus der richterlichen Gewalt bei den zu diesem Zweck eingerichteten oder noch einzurichtenden Gerichten.“ (Art. 5) Die Gewaltenteilung als von Montesquieu weiterentwickeltes theoretisches Konzept findet hier eine andere, auf

⁴⁸ Müßig, Verfassungsdiskussion, S. 49.

die Gegebenheiten des Landes angepasste Umsetzung – sie trägt der stark ständisch-feudal ausgerichteten Verfasstheit des Landes Rechnung. Die Umsetzung an sich – im Mai 1791 gab es noch kein (umgesetztes) französisches Vorbild – ist in seiner Form bemerkenswert, da sie sowohl jüngere Einflüsse (Frankreich und die USA) als auch ältere (England)⁴⁹ in sich vereint. Auffällig ist der Hinweis auf die noch nicht vollendeten Einrichtungen der Judikative. In der Verfassung findet in einem späteren Artikel zur Kompetenzenverteilung der Gewalten ein Verweis auf die noch einzurichtenden Gerichte, die ihrem Aufgabenbereich nach, ebenfalls sehr an der ständischen Gesellschaft orientiert, aber durchaus als Anstrengung einer Verrechtlichung des Staates interpretiert werden können.⁵⁰

Dem Reichstag, dem *Sejm* wird die gesetzgebende Gewalt zugesprochen. Als Zweikammern-Parlament, das die neugeschaffene Landbotenkammer und Senatorenkammer in sich vereint, erinnert es stark an ein Vorbild Englands (*House of Commons, House of Lords*). Der König, der zusammen mit dem königlichen Staatsrat (dem *straz*) die vollziehende Gewalt ausübt, darf sich in die Zuständigkeitsbereiche des Sejm nicht einmischen „Die vollziehende Gewalt soll keine Gesetze geben noch erläutern, keine wie auch immer bezeichneten Abgaben oder Steuern erheben, keine Staatsanleihen machen, die vom Reichstag gemachte Einteilung der Schatzeinkünfte nicht abändern, keine Kriege erklären, keinen Frieden, keinen Vertrag und diplomatischen Akte definitiv abschließen können. Es soll ihr bloß freistehen, einstweilige Verhandlungen mit dem auswärtigen Höfen zu pflegen, desgleichen einstweiligen und gemeinen Bedürfnissen zur Sicherheit und Ruhe des Landes abzuhelfen; aber sie ist verpflichtet, der nächsten Reichtagsversammlung hiervon Bericht zu erstatten“ (Art. 7). Die richterliche Gewalt wird verschiedenen Gerichtsbarkeiten zugesprochen, die wie bereits gesagt stark an der ständischen Struktur des Landes orientiert sind. Eine Einmischung von Seiten der anderen Gewalten wird dezidiert ausgeschlossen: „Die richterliche Gewalt kann weder von der gesetzgebenden Gewalt noch vom König ausgeübt werden, sondern von den zu diesem Zweck gegründeten und erwählten Magistraturen“ (Art. 8).

Eine Sonderstellung nimmt der in der Verfassung länger angeführte Punkt der Reichsverwesung ein. Der Reichsverweser, der im Falle der Minderjährigkeit des Königs eingesetzt wird, hält – zeitlich beschränkt – die vollziehende Gewalt in seinen Händen.

⁴⁹ Zum englischen Einfluss auf die Ausgestaltung des „Regierungsgesetzes“ vergleiche: Georg-Christoph von Unruh, Die Grundsätze des angelsächsischen Verfassungsrechts in der polnischen Verfassung von 1791, in: Nationale und internationale Aspekte der polnischen Verfassung vom 3. Mai 1791: Beiträge zum 3. Deutsch-Polnischen Historikerkolloquium im Rahmen des Kooperationsvertrages zwischen der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań und der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, hrsg. von Rudolf Jaworski, Frankfurt a. Main 1993, S. 54–63.

⁵⁰ Jan Kusber, Vom Projekt zum Mythos, in: *Historische Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 8 (2004), Heft 6/12, S. 685–699, hier S. 689.

4.2.3 Der toskanische Verfassungsentwurf aus dem Jahre 1787

Im toskanischen Verfassungsentwurf findet sich keine klar formulierte Gewaltenteilung, aber Bereiche, die der Fürst für sich selbst vorbehält und jene in die er nicht eingreifen darf. Beispielsweise darf er nicht in „Zivilsachen“, in die Strafgerichtsbarkeit oder auch auf die Bereiche, die den Kompetenzen der Körperschaften zustehen (genauer siehe beim Punkt Machtbefugnisse), Einfluss nehmen.

Andererseits wird auch von Seite der Körperschaften die Einflussnahme auf den Zuständigkeitsbereich des Fürsten verboten, sie können und müssen sogar, und das zeigt wieder die Besonderheit des Entwurfes, vorstellig werden bei Verfehlungen des Fürsten oder bei zu erwartenden Schäden fürstlichen Verhaltens: „Sie [die Körperschaften] haben weder Beschluss- noch Stimmrecht in all jenen Bereichen, die gemäß den obigen Bestimmungen und Beschränkungen der freien Befugnis des Souveräns vorbehalten sind, aber gegebenfalls können und müssen sie vorstellig werden und Schäden darlegen, die durch Befehle des Souveräns oder deren schlechte Ausführung in Bereichen, die ausschließlich seiner Zuständigkeit vorbehalten sind, dem Staat in seiner Gesamtheit oder auch nur manchen seiner Teile und seinen Untertanen drohen, oder die bereits eingetreten sind“ (Art. 54).

4.3 Machtbefugnisse

4.3.1 Die französische Verfassung vom 3. September 1791

Der gesetzgebenden Nationalversammlung kommen in der französischen Verfassung umfassende Aufgaben zu: Gesetze vorzuschlagen und zu beschließen, die Festsetzung der öffentlichen Ausgaben und der öffentlichen Steuern, die Verteilung der direkten Steuern unter den Departements, die Errichtung oder Aufhebung der öffentlichen Ämter, die Bestimmung des Münzfußes, des Gepräges und der Benennung der Münzen, die Verteilung der direkten Steuern unter den Departements, die Genehmigung der Einführung fremder Truppen auf französischen Boden, die Festlegung der Zahl der Truppen und der Schiffe nach dem Vorschlag des Königs, die Regelung und Anordnung der Verwaltung und Veräußerung der Nationalgüter, die Geltendmachung der Verantwortlichkeit der Minister und der obersten Beamten vor dem hohen Nationalgericht, die Festlegung der Gesetze um die persönlichen Auszeichnungen, der Beschluss des Dekretes im Falle eines Krieges und letztlich die Ratifizierung von Friedens-, Bündnis- und Handelsverträgen. Aus dieser längeren Anführung der Kompetenzen, die die Verfassung der gesetzgebenden Nationalversammlung zuweist, wird ersichtlich, welche Rolle die Nationalversammlung im System der politischen Machtausübung und Partizipation einzunehmen vermag. Betrachtet man hingegen die Kompetenzen der vollziehenden Gewalt, des Königs und seiner Minister, wirken diese doch im Vergleich doch sehr beschränkt. Er wird zum obersten Verwalter des Königreiches:

„Die oberste vollziehende Gewalt ruht ausschließlich in der Hand des Königs. Der König ist der oberste Chef der allgemeinen Verwaltung des Königreiches“ (Titel III, Kapitel IV, Art. 1) Die Kompetenzen, die dem König zugewiesen werden, lassen ihm dennoch gewisse Einflussmöglichkeiten offen. Der König besitzt als oberster Chef der Streitkräfte zu Wasser und Land umfangreiche Kompetenzen. Zudem ist er als oberster Vertreter mit auswärtigen Mächten auch für die äußere Sicherheit zuständig. Er ernennt Botschafter und andere diplomatische Verhandlungsführer ebenso wie eine gewisse Anzahl von militärischen Offizieren und Würdenträgern. Hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz kann der König nur dazu auffordern über eine bestimmte Sache zu beraten, er hat also keinen direkten Einfluss auf diesen Prozess. Im Prozess der Ausverhandlung der Kompetenzen des Königs im Vorfeld der Entstehung der Verfassung wurde darüber heftig diskutiert, ob dem König kein, nur ein aufschiebendes Veto oder gar ein verhinderndes Veto zustünde. Letztlich wurde es ein aufschiebendes. Der Machtkompetenz des Königs wurde zudem ein Regulativ hinzugefügt, das durch die Minister ausgeübt wird: „Kein Befehl des Königs kann ausgeführt werden, wenn er nicht durch gezeichnet und durch den Minister oder den Vorgesetzten des Departements gegengezeichnet ist“ (Titel III, Kap. II, Abschnitt IV, Art. 4).

Die oberste Autorität wird dem Gesetz zugewiesen: „Es gibt in Frankreich keine höhere Autorität als die des Gesetzes. Der König regiert nur durch dieses. Und nur im Namen des Gesetzes kann er Gehorsam verlangen“ (Titel III, Kap. II, Abschnitt I., Art. 3). Der König muss auch bei seiner Thronbesteigung der Nation den Eid leisten und der Nation und dem Gesetz treu zu sein und all seine im übertragene Macht zur Aufrechterhaltung der Verfassung anzuwenden. Im Falle einer Flucht bzw. eines nicht abgelegten Eides auf die Verfassung finden sich in der Verfassung einige Repressivartikel, die den König u.a. zur Abdankung bzw. Enthebung seiner Würden zwingen. Die richterliche Gewalt erfolgt durch die Richter des Landes: „Die Rechtssprechung erfolgt kostenlos durch die auf Zeit durch das Volk gewählten und durch Patente des Königs, die er nicht verweigern kann, eingesetzten Richter“ (Titel III, Kapitel V, Art. 2). Dabei wird in den Artikeln zur richterlichen Gewalt immer wieder Bezug genommen zu den bürgerlichen Rechten, die bereits in der Menschen- und Bürgerrechtserklärung Anklang fanden (keine Willkür bei der Strafverfolgung). Der König hingegen hat keinen Einfluss auf die Bestellung der Richter, sondern er muss die vom Volk gewählten Richter akzeptieren ob er will oder nicht. Dies gilt auch für weitere Punkte die in der Verfassung angesprochen werden. Der König hat wenig oder nur indirekten Einfluss auf die anderen Gewalten über Minister beispielsweise, wobei diese von der gesetzgebenden Körperschaft genau beobachtet und haftbar für ihre Taten sind.

4.3.2 Die polnische Verfassung vom 3. Mai 1791

Die gesetzgebende Gewalt in der polnischen Verfassung wird dem Zweikammern-Parlament des Sejm zugewiesen, wobei die Landbotenkammer über umfangreiche Befugnisse verfügt. Die *Landbotenkammer* soll zuerst „[...]über alle Projekte [entscheiden], und zwar 1. hinsichtlich der allgemeinen, das heißt der politischen Zivil- und Kriminalgesetze und der Festsetzung fester Steuern [...] hinsichtlich der Reichtagsbeschlüsse, das heißt der Beschlüsse über einstweilige Steuern, über den Münzfuß, über Staatsanleihen, über das Adeln und andere Gattungen zufälliger Belohnungen, über die Einteilung der öffentlichen ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben, über Krieg und Frieden, über die endgültige Ratifikation der Bündnis- und Handelsverträge, über alle auf das Völkerrecht sich beziehenden diplomatischen Akte und Verabredungen, über die Entlassungen der vollziehenden Magistraturen und über ähnliche die Hauptbedürfnisse der Nation betreffende Vorfälle. Unter diesen Materien sollen die vom Thron direkt an die Landbotenkammer abzugebenden Gesetzesvorschläge zuerst vorgenommen werden“ (Art. 6).

Die Landbotenkammer übernimmt einige der wichtigsten Belange der Nation und beratschlägt und stimmt auch zuerst über die Gesetze, die Senatorenkammer hingegen verfügt nur über ein aufschiebendes Veto, kann somit ein Gesetz, das in der Landbotenkammer bereits beschlossen wurde, nicht verhindern. Die Senatorenkammer hat „unter dem Vorsitz des Königs – der das Recht hat, einmal seine Stimme abzugeben, und dann bei Stimmgleichheit persönlich oder durch Übersendung seiner Meinung an diese Kammer den Ausschlag gibt – aus den Bischöfen, Woiwoden, Kastellanen und Ministern besteht, folgende Aufgaben: 1. Sie muss jedes Gesetz, das nach formellen Durchgang durch die Landbotenkammer auf der Stelle an den Senat geschickt werden muss, entweder annehmen oder durch die gesetzlich vorgeschriebene Stimmenmehrheit der ferneren Beratung der Volksvertreter vorbehalten. Durch die Annahme wird das Gesetz in Kraft gesetzt; durch den Vorbehalt hingegen bleibt es bis zum nächsten ordentlichen Reichstag ausgesetzt, wo dieses vom Senat aufgehobene Gesetz, wenn man beim zweiten Mal darüber einig wird, angenommen werden muss. 2. Sie soll über jeden Reichtagsbeschluss über die oben angeführten Materien, [...] zugleich mit der Landbotenkammer nach der Stimmenmehrheit entscheiden. Die vereinigte, dem Gesetz gemäße Stimmenmehrheit beider Kammern wird den Ausspruch und Willen der Stände ausmachen.“ (Art. 6) Die Zusammensetzung des Reichstages ist in der Verfassung noch nicht geregelt: „Der vollständige Reichstag soll aus der in einem folgenden Gesetz bestimmten Anzahl Personen in der Landboten- und Senatorenkammer bestehen“ (Art. 6).

Die vollziehende Gewalt, der König erhält in der Verfassung – ebenfalls aus historischer Gegebenheit heraus, eine wichtige Rolle zugewiesen: „Auch die vollkommenste Regierung kann ohne eine wirksame vollziehende Gewalt nicht bestehen. Das Glück

der Nationen hängt von gerechten Gesetzen, die Wirkung der Gesetze von ihrer Vollziehung ab. [...] Die vollziehende Gewalt ist auf genaueste verpflichtet, über die Gesetze und ihre Einhaltung zu wachen. Sie wird durch sich selbst tätig sein, wo es Gesetze erlauben, wo diese Aufsicht, Vollziehung und wirksame Hilfe fordern“ (Art. 7).

Der König als vollziehende Gewalt wird in der polnischen Verfassung als Vater der Nation stilisiert: „Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich. Da er nichts für sich selbst tut, so kann er auch der Nation für nichts verantwortlich sein. Nicht Selbstherrscher, sondern Vater und Haupt der Nation soll er sein und dafür erkennt und erklärt ihn das Gesetz und die gegenwärtige Verfassung“ (Art. 7). Der König hat das Recht zum Tode Verurteilte zu begnadigen (außer Staatsverbrecher), ihm obliegt die oberste Heerführung, die Bestellung der Offiziere, Beamten (dies sollte in einem späteren Gesetz geregelt werden), Bischöfe, Senatoren und die Ernennung der Minister als die ersten Beamten der vollziehenden Gewalt. Der Staatsrat (*straz*) setzt sich zusammen aus: dem Primas, dem Haupt der polnischen Geistlichkeit und Vorsitzender der Erziehungskommission; fünf Ministern (Polizei-, Justiz-, Kriegs-, Schatz- und „Außenminister“); zwei Sekretären (ohne entscheidende Stimme).

Der König darf nach der Ablegung des Eides auf die Verfassung und in Mündigkeit an den Sitzungen des Staatsrates teilnehmen, hat jedoch dort keine Stimme. Die richterliche Gewalt wird, wie bereits hinsichtlich der Gewaltenteilung erwähnt, verschiedenen, an der ständischen Struktur des Landes orientierten Gerichtsbarkeiten zugewiesen. So sollten laut Verfassung Gerichte erster Instanz für jede Woiwodschaft (größte Verwaltungseinheit), jeden Bezirk und Kreis geschaffen werden. Von diesen Gerichten ausgehend sollte dann an die für jede Provinz einzurichtenden Haupttribunale appelliert werden. Die Verfassung bestätigt zudem die bereits bestehenden Stadtgerichtsbarkeiten. Referendargerichte für jede einzelne Provinz sollen für die „freien, nach alten Rechten diesen Gerichten unterworfenen Bauern“ zuständig sein. Zudem werden die Hofassessorial-, Relations- und Kurländischen Gerichte bestätigt. Vollziehende Kommissionsgerichte, die sich mit Angelegenheiten zu beschäftigen haben, „die zu ihrer Administration gehören“, werden ebenso erwähnt wie das Reichstagsgericht, das als ein höchstes Gericht für alle Stände zuständig sein sollte. Vor diesen Gerichten würden die „Verbrechen gegen die Nation und den König oder die crimina status“ (öffentliche Kriminal- oder Staatsverbrechen) verhandelt. Bei besonderen Ereignissen ist es zudem notwendig einen außerordentlichen Reichstag einzuberufen – zu diesen zählen: der Kriegsfall, innere Unruhen, Hungersnöten, die „Verwaisung“ des Landes durch den Tod oder eine schwere Krankheit des Königs. Alle Resolutionen sollen vom Staatsrat geprüft werden, wobei nach der Anhörung aller Meinungen die Entscheidung des Königs das Übergewicht haben, damit „es bei Vollziehung der Gesetze nur eine Auffassung gebe“ (Art. 7). Aus diesem Grund sollen alle Reso-

lutionen, die aus dem Staatsrat kommen, mit dem Namen und der Unterschrift des Königs versehen sein. Außerdem muss jede Resolution von einem im Staatsrat sitzenden Minister gegengezeichnet worden sein.

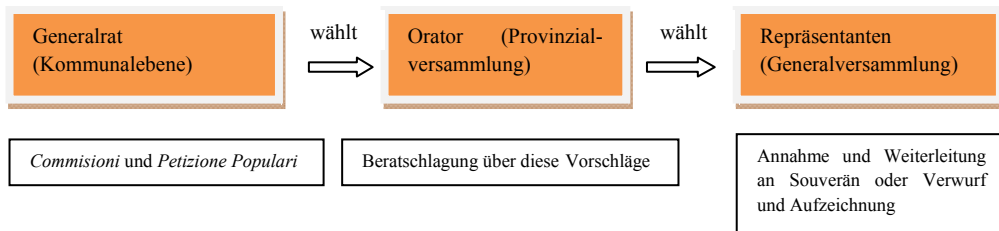
4.3.3 Der toskanische Verfassungsentwurf aus dem Jahre 1787

Im toskanischen Verfassungsentwurf behält sich die exekutive Gewalt in den Händen des Fürsten umfangreiche Kompetenzen zurück. So stehen dem Fürsten neben dem Oberbefehl über dem Heer (Art. 42) auch die Auswahl der Amtsträger im Militär (Art. 43), die Auswahl der Minister der obersten Ressorts im Staat (Art. 45), die Auswahl der Behördenleiter, Direktoren und Verwalter der königlichen Betriebe (Art. 46) als auch, und das ist besonders interessant, die Auswahl der Richter (sowohl die der Zivil- als auch der Strafgerichte und allen anderen Mitarbeitern und Bediensteten der Gerichte) zu (Art. 44). Auch wenn im Entwurf an anderer Stelle dezidiert betont wird, dass der Souverän keinen Einfluss auf die Strafgerichtsbarkeit und die Zivilsachen nehmen wolle (Art. 26, 27), so ist es kaum abzustreiten, dass ihm durch die Besetzung sämtlicher Beamten und Bediensteten der Gerichte doch sehr umfangreiche Einflussnahmemöglichkeiten zuerkannt werden. Durch das Begnadigungsrecht, das er sich ebenfalls vorbehält (Art. 47), kann er zudem gegen gerichtliche Entscheidungen, die nicht seinem Rechtsempfinden entsprechen, vorgehen. Im religiösen Bereich gewährleistet ihm die Besetzung aller Bistümer und Erzbistümer des Staates zudem den Einfluss auch auf diesen wichtigen Gesellschaftsbereich (Art. 48).

Der Vergleich zu den Einflussmöglichkeiten der im Entwurf festgeschriebenen, realiter noch nicht existierenden gesetzgebenden Körperschaften gestaltet sich als sehr interessant. Auf einem dreigliederigen System der Repräsentationskörperschaften aufbauend, gelangen schließlich die Gesetzesentwürfe in einem speziellen, im Entwurf näher ausgeführten Vorgang, bis zum Souverän, die nach der positiven Annahme im obersten, gesamtstaatlichen Bereich der Generalversammlung, letztlich in „einmütiger Beschlussfassung von Souverän und dem Votum der Öffentlichkeit [...] beschlossen [werden]“ (Art. 64) Aus dem vorliegenden Zitat findet sich ein im Entwurf wiederkehrendes Motiv – dass ein Gesetz nur in Eintracht zwischen den Repräsentativkörperschaft und dem Souverän beschlossen werden kann, was indirekt auch einen starken, wenn nicht den entscheidenden Einfluss der Gesetzgebung für den Fürsten bedeutet, wenngleich dies nicht so direkt angesprochen wird. Der Einfluss der kommunalen Ebene wird hingegen verstärkt durch zwei Einflussnahmemöglichkeiten auf den politischen Prozess – die sogenannten *Commisioni*, die vom Generalrat mit dem gewählten kommunalen Orator bis zur Provinzial-, und nach der dortigen Annahme an die Generalversammlung kommen können, stehen neben den *Petizione Popolari*, die jedem Bürger eine Einflussnahme auf den politischen Gestaltungsprozess versprechen: „Sie [die *Petizioni Popolari*] mögen von Privatpersonen, seien sie Laien oder Geist-

liche, seien sie Gehalts- oder Pensionsempfänger, eingereicht worden sein, allein weil sie Untertanen, und nicht Minderjährige oder Untergebene sind, obwohl sie nicht Repräsentanten in der Versammlung sind, ohne jede Ausnahme“ (Art 121).

Interessant ist am vorliegenden Entwurf vor allem die genaue Regelung und Führung der verschiedenen Repräsentativkörperschaften, die einen beträchtlichen Teil der Artikel einnimmt. Um einen einfachen Eindruck des im Entwurf gedachten Systems zu geben, soll folgende Graphik dienen.



Aufgaben: Verbesserungen für den Staat zu machen, Fehler und Fehlentwicklungen abzuwehren

Abb. 1: Das dreigliedrige System der politischen Mitsprachemöglichkeiten wie es im Verfassungsentwurf beschrieben wird

4.4 Partizipation/Repräsentation

Letztlich stellt sich noch die Frage, auf welche Art und Weise politische Anteilnahme in den jeweiligen Verfassungen festgeschrieben ist. Finden sich noch Aspekte einer ständischen Partizipation und damit verbunden einer ständischen Repräsentation?

4.4.1 Die französische Verfassung vom 3. September 1791

Die Menschen- und Bürgerrechtserklärung von 1789 formuliert die gesellschaftliche Partizipation am politischen Geschehen vor: „Das Gesetz ist der Ausdruck des allgemeinen Willens. Alle Bürger haben das Recht, persönlich oder durch ihre Repräsentanten an seiner Gestaltung mitzuwirken“ (Art. 6).

Die französische Verfassung versteht sich als eine Repräsentativverfassung, d. h. das französische Volk (im engeren Sinne nur die wahlberechtigten „Aktivbürger“) bringen ihre Interessen vor. Es besteht die Möglichkeit zur direkten Beteiligung an Staatsbelangen in Form der Teilnahme als Wahlmann bzw. Abgeordneter der Nationalversammlung, wobei die unterste Anforderung die eines Aktivbürgers und im Falle des Wahlmannes noch ein bestimmter, recht hoher Zensus ist. Aktivbürger ist jeder geborene oder gewordene Franzose, der älter als 25 ist, den Wohnsitz in der Stadt oder dem Kanton seit einer durch das Gesetz bestimmten Zeit hat und direkte Steuern in irgendeinem Ort des Königsreiches bezahlt, die wenigstens drei Arbeitstagen gleichkommen. Zudem darf ein Aktivbürger nicht dem Bedienstendenstand angehören,

also kein Lohndiener und im Rathaus seines Wohnsitzes in der Liste der Nationalgarde eingetragen sein. Er muss zudem den Bürgereid geleistet haben. 100 Aktivbürger wählen einen Wahlmann, wobei die Wahlmänner wiederum die Anzahl von Abgeordneten der Nationalversammlung wählen, die ihrem Department zugeteilt sind und eine bestimmte Anzahl von Stellvertretern. Die Abgeordneten müssen mit absoluter Mehrheit gewählt werden. Abgeordneter wiederum kann jeder Aktivbürger werden: „Alle Aktivbürger, gleich welchen Standes, Berufes oder Steueraufkommens, können zu Abgeordneten der Nationalversammlung gewählt werden.“ (Titel III, Kapitel I, Abschnitt III, Art. 3) Die Zahl der Abgeordneten beträgt 745 nach der Maßgabe der 83 Departments, wobei 247 dem Gebiet, 249 der Bevölkerung und 249 Abgeordnete der Bevölkerung nach der direkten Besteuerung zugeordnet sind.

4.4.2 Die polnische Verfassung vom 3. Mai 1791

Bereits in der Präambel des polnischen „Regierungsgesetzes“ wird die Rolle der Repräsentation der Nation zugewiesen und die Stellung des Königs als Produkt derselben: „Stanislaus Augustus von Gottes Gnaden und durch den Willen der Nation König von Polen, Großherzog von Litauen zugleich mit den in verdoppelter Zahl die polnische Nation repräsentierenden konföderierten Ständen.“ Die Vertretung der Nation geschieht durch das polnische Parlament: „Da nun aber die Gesetzgebung nicht von allen verwaltet werden kann, und sich die Nation dabei freiwillig gewählte Repräsentanten oder Landboten vertreten lässt, so setzen wir fest, dass die auf dem Landtag gewählten Landboten, der jetzigen Verfassung zu Folge, bei der Gesetzgebung und bei allgemeinen Nationalbedürfnissen als Repräsentanten der ganzen Nation, als Inhaber des allgemeinen Vertrauens angesehen werden sollen“ (Art. 6).

4.4.3 Der toskanische Verfassungsentwurf aus dem Jahre 1787

Im toskanischen Verfassungsentwurf wird die Rolle der Repräsentation ebenfalls der obersten Körperschaft zugewiesen: „Die Gesamtrepräsentativkörperschaft des Staates wird gebildet durch Mitglieder, die dazu von den Provinzen gewählt werden, mittels des Votums der betreffenden Gemeinden, die zu den jeweiligen Provinzen, wie sie oben eingeteilt werden, gehören“ (Art. 66). Die Gemeinden sollen dem Verfassungsentwurf nach die Grundlage der Repräsentation bilden. In Art. 4, Absatz II findet sich eine Aussage, wonach gerade die Kommunalreform eine erzieherische Funktion haben sollte – die Besitzenden sollen durch die neue Regelung der Gemeindeverwaltung an öffentliche Aufgaben herangeführt werden. Die Konzeption von aktiv an der kommunalen Selbstverwaltung teilnehmenden Bürgern korrespondiert mit der Ausgestaltung der Funktionen auf kommunaler Ebene: Beispielsweise sollte, falls jemand in das

Amt des Orators gewählt wurde, er durch Druck dazu gebracht werden, dieses auch auszuüben.⁵¹

Die Generalversammlung repräsentiert im Sinne der Verfassung den Willen der „Stände“ und ist damit für Pietro Leopoldo repräsentativ. Er formuliert auch einen Zweck für die Repräsentation der Körperschaften: „Die Stimmberechtigten in den betreffenden Körperschaften müssen es als einen wesentlichen Zweck der Vertretung ansehen, dass sie den Souverän mit ganz festem Mut darüber unterrichten, was in den betreffenden Fällen entgegen dem öffentlichen Interesse oder der Sicherheit und Ruhe des Volkes getan oder versucht wurde, denn die Bewährung eines solchen Eifers ist das Zeugnis der liebevollen Huldigung, welche die Untertanen der Herrschaft leisten können.“ (Art. 62) Dieser Artikel ist wieder ein guter Hinweis auf die besondere Ausprägung des Entwurfes – Pietro Leopoldo formuliert den Zweck der Repräsentation anders als beispielsweise die französische Verfassung oder das polnische Regierungsgesetz. Für ihn versteht sich Repräsentation im Sinne von der Findung des allgemeinen Willens (um beim Begriff der *volonté générale* zu bleiben), der jedoch an sich nicht Entscheidungsgewalt besitzt, sondern in Einklang mit dem Willen des Souverän zu bringen ist.

Fazit

Die Frühphase des europäischen Konstitutionalismus ist gekennzeichnet durch eine Entwicklung des „Nebeneinander“ – ältere Verfassungstraditionen treffen in den ersten geschriebenen Verfassungen Europas mit neuen Tendenzen, vorrangig durch die Entwicklungen in den USA und dann später in Frankreich beeinflusst, zusammen. Im Begriff der modernen Verfassung impliziert ist auch die Abkehr von älteren (ständischen) Verfassungstraditionen. Doch gerade in den frühen Verfassungen, von denen in der Arbeit zwei umgesetzte und ein Entwurf behandelt wurden, zeigt sich eine Vermischung der „Verfassungskulturen“. Dabei erscheint nicht erstrangig der Umstand interessant, dass mit einem konstitutionellen Dokument – wie es die französische *Constitution* augenscheinlich vormacht – die vormaligen Zustände verändert wurden, sondern, dass überhaupt erst das Bedürfnis bzw. die Entscheidung eine Veränderung durch die Schaffung einer Verfassung herbeizuführen, getroffen wurde. „Modern“ erscheint dabei zudem, dass die vorliegenden Verfassungen mit Blick auf die jeweiligen Verhältnisse des Landes in allen drei Ländern soetwas wie ein neues oberstes Recht begründet haben bzw. begründet hätten, unter das sogar der Monarch bzw. Fürst gestellt ist. Das erste Mal treten auch Teile der Bevölkerung bzw. in Frankreich alle Bewohner geschlossen als „Nation“ auf – ihnen kommt von nun an die oberste Letztentscheidungsgewalt, die Souveränität zu. In der Toskana verhält es sich etwas anders. Im Verfassungsentwurf werden zwar ebenso Begrifflichkeiten wie „Nation“

⁵¹ Graf, Verfassungsentwurf, S. 207 f.

oder „Souveränität“ verwendet, aber auf eine andere Art und Weise wie in den beiden anderen Verfassungen verstanden. „Nation“ beispielsweise umfasst weniger die Gesamtbevölkerung des Landes als Ganzes, sondern vielmehr die Repräsentation durch den Konsens von Körperschaften und Souverän, dessen Erzielung bzw. die Vorgehensweise dahin im Entwurf beschrieben ist. Das monarchische Prinzip hingegen wird nicht wie in der französischen Verfassung radikal ausgehöhlt, sondern – zwar etwas verändert und mit dem einigen Zugeständnissen und Mitsprachemöglichkeiten an die Bevölkerung ausgestattet – in überwiegendem Maße weiter tradiert.

In Frankreich wurde zu einem gewissen Grad mit den Verhältnissen des *Ancien Régime* gebrochen, jedoch nicht in so radikaler Weise wie zunächst vermutet. Der ehemals absolut regierende Monarch wurde ganz dem neuen konstitutionellen Geist folgend, unter das Primat der Verfassung gestellt. Obwohl die Verfassung nicht einmal ein Jahr Bestand hatte und vom Parlament bereits am 10. August 1792 außer Kraft gesetzt wurde, nahm sie – vor allem auch in Verbindung mit den Menschen- und Bürgerrechten – eine bedeutende Rolle in der Entwicklung des europäischen Konstitutionalismus ein.

In Polen-Litauen wurde, obwohl im „Regierungsgesetz“ auf den ersten Blick nur so etwas wie eine Stärkung der ständisch-geprägten Gesellschaftsstruktur zu erkennen ist, mit der Verfassung ein erster Schritt in Richtung staatlicher Souveränität und damit in Richtung Unabhängigkeit getätigt. Obwohl auch diese Verfassung keine lange Zeit Bestand hatte (1793), galt sie nach der zweiten und dritten Teilung, als Polen die Eigenstaatlichkeit verlor, als identitätsstiftend. Sie wurde zum Inbegriff der „polnischen Nation“.

Der toskanische Verfassungsentwurf, der letztlich aus verschiedensten Gründen nicht umgesetzt wurde,⁵² ist als „beinah-konstitutionelles“ Dokument sehr interessant. In der Person des Pietro Leopoldo vereinen sich reformerischer Wille, „absolutistische“ Herrschaftsauffassung und aufgeklärter Geist. Diese auf den ersten Blick z. T. widersprüchlichen Charaktereigenschaften prägen den Verfassungsentwurf. Als eine Verfassung „von oben“ konstituiert sie erst ein politisches „Unten“, das trotz neuer Mitsprachemöglichkeiten am politischen Prozess zu einem Teil ein „Unten“ bleibt.

Quellen (dt. Übersetzungen)

Déclaration des droits de l'homme et du citoyen

Willoweit, Dietmar (Hrsg.), Europäische Verfassungsgeschichte (Rechtshistorische Texte), ausgewählt und herausgegeben von Dietmar Willoweit und Ulrike Seif (=Müßig), München 2003, S. 251–254.

Constitution Française vom 3. September 1791

⁵² Siehe dazu Graf, Verfassungsentwurf, S. 260–277.

Willoweit, Dietmar (Hrsg.), Europäische Verfassungsgeschichte (Rechtshistorische Texte), ausgewählt und herausgegeben von Dietmar Willoweit und Ulrike Seif (=Müßig), München 2003, S. 292–352.

„Regierungsgesetz“ (*poln. Ustawa rządowna*) vom 3. Mai 1791

Willoweit, Dietmar (Hrsg.), Europäische Verfassungsgeschichte (Rechtshistorische Texte), ausgewählt und herausgegeben von Dietmar Willoweit und Ulrike Seif (=Müßig), München 2003, S. 281–291.

Toskanischer Verfassungsentwurf (Fassung 1787)

Graf, Gerda, Der Verfassungsentwurf aus dem Jahre 1787 des Granduca Pietro Leopoldo di Toscana. Edition und Übersetzung – Das Verfassungsprojekt (Schriften zur Verfassungsgeschichte 54), Berlin 1998, S. 76–120.

Literatur

Fenske, Hans, Der moderne Verfassungsstaat. Eine vergleichende Geschichte von der Entstehung bis zum 20. Jahrhundert, Paderborn-Wien 2001.

Frotscher, Werner/Pieroth, Bodo, Verfassungsgeschichte, München 1997.

Graf, Gerda, Der Verfassungsentwurf aus dem Jahre 1787 des Granduca Pietro Leopoldo di Toscana. Edition und Übersetzung – Das Verfassungsprojekt (Schriften zur Verfassungsgeschichte 54), Berlin 1998.

Kirsch, Martin, Monarch und Parlament im 19. Jahrhundert. Der monarchische Konstitutionalismus als europäischer Verfassungstyp – Frankreich im Vergleich (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 150), Göttingen 1999.

Kirsch, Martin/Daum, Werner/Owzar, Armin/Kruse, Wolfgang/Schmidt, Rüdiger, Frankreich, in: Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Institutionen und Rechtspraxis im Wandel, Bd. 1, hrsg. von Peter Brandt/Martin Kirsch/Arthur Schlegelmilich, Bonn 2006, S. 214–335.

Kusber, Jan, Vom Projekt zum Mythos, in: *Historische Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 8 (2004), Heft 6/12, S. 685–699.

Makilla, Dariusz, Erstes modernes Parlament oder letzte ständische Repräsentation?, in: Aufbrüche in die Moderne. Frühparlamentarismus zwischen altständischer Ordnung und monarchischem Konstitutionalismus 1750–1850 (Neue Forschungen zur schlesischen Geschichte 12), hrsg. von Roland Gehrke, Köln-Weimar-Wien 2005, S. 297–315

Mohnhaupt, Heinz, Verfassung (I). Konstitution, Status, Lex fundamentalis, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, hrsg. von R. Koselleck, Bd. 6, Stuttgart 1990, S. 831–862.

Müßig, Ulrike, Die europäische Verfassungsdiskussion des 18. Jahrhunderts, Tübingen 2008.

Quaritsch, Helmut, Souveränität. Entstehung und Entwicklung des Begriffs in Frankreich und Deutschland vom 13. Jh. bis 1806 (Schriften zur Verfassungsgeschichte 38), Berlin 1986.

Schiera, Pierangelo, Konstitutionalismus, Verfassung und Geschichte des europäischen politischen Denkens. Überlegungen am Rande einer Tagung, in: Denken und Umsetzung des Konstitutionalismus in Deutschland und anderen europäischen Ländern in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (Schriften zur europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 28), hrsg. von Martin Kirsch, Pierangelo Schiara, Berlin 1999, S. 23–31.

Tenzer, Eva/Pleitner, Berit, Polen, in: Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Institutionen und Rechtspraxis im Wandel, Bd. 1, hrsg. von Peter Brandt, Martin Kirsch, Arthur Schlegelmilich, Bonn 2006, S. 546–600.

Unruh, Georg-Christoph von, Die Grundsätze des angelsächsischen Verfassungsrechts in der polnischen Verfassung von 1791, in: Nationale und internationale Aspekte der polnischen Verfassung vom 3. Mai 1791. Beiträge zum 3. Deutsch-Polnischen Historikerkolloquium im Rahmen des Kooperationsvertrages zwischen der Adam-Mickiewicz-Universität Poznań und der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, hrsg. von Rudolf Jaworski, Frankfurt a. Main 1993, S. 54–63.

Vorländer, Hans, Die Verfassung. Idee und Geschichte (Beck'sche Reihe 2116), München 1999.

Alexander Piff ist Student der Geschichtswissenschaft im 9. und der Europäischen Ethnologie im 11. Semester an der Universität Innsbruck.

Alexander.Piff@student.uibk.ac.at

Zitation dieses Beitrages

Alexander Piff, Verfassungen für ein modernes Europa? Untersuchungen zu Konstitutionalisierungsprozessen in Frankreich, Polen-Litauen und im Großherzogtum Toskana am Ende des 18. Jahrhunderts. Vergleich und Analyse, in: *historia.scribere* 4 (2012), S. 453–492, [<http://historia.scribere.at>], eingesehen 1.3.2012 (=aktuelles Datum).

© Creative Commons Licences 3.0 Österreich unter Wahrung der Urheberrechte der AutorInnen.